DER KREDITBRIEF

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE,

DIE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

AM DIENSTAG, DEN 17. DEZEMBER 1912, MITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

WERNER GÜNTHER
REFERENDAR
IN DESSAU.

OPPONENTEN:
HERR REFERENDAR ERWIN ENGEL, DESSAU
HERR REFERENDAR HERMANN LEONHARDT, HALLE a. S.

DESSAU, 1912.
ANHALTISCHE BUCHDRUCKEREI GUTENBERG e. G. m. b. H.

DER KREDITBRIEF

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER JURISTISCHEN DOKTORWÜRDE,

DIE MIT GENEHMIGUNG

DER HOHEN JURISTISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

ZUGLEICH MIT DEN ANGEHÄNGTEN THESEN

AM DIENSTAG, DEN 17. DEZEMBER 1912, MITTAGS 12 UHR

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

WERNER GÜNTHER
REFERENDAR
IN DESSAU.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

OPPONENTEN:
HERR REFERENDAR ERWIN ENGEL, DESSAU
HERR REFERENDAR HERMANN LEONHARDT, HALLE a. S.

DESSAU, 1912.
ANHALTISCHE BUCHDRUCKEREI GUTENBERG e. G. m. b. H.

Referent: Prof. Dr. Rehme.

Meinen lieben Eltern.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Die Bedeutung des Wortes Kreditbrief 9
Der wirtschaftliche Zweck des Kreditbriefes . . . 11
Das Recht des Kreditbriefes 13
Der Kreditbrief als Wertpapier 14
Die verschiedenen Arten von Kreditbriefen:
Einfache Kreditbriefe und Zirkularkreditbriefe (Spezialkreditbriefe) 15
Generalkreditbriefe 16
Namen-, Order- und Inhaberkreditbriefe 19
Form und Inhalt des Kreditbriefes:
Wesentliche Erfordernisse 20
Nichtwesentliche Angaben 21
Die Rechtsverhältnisse:
Allgemeines 23
Das Rechtsverhältnis zwischen dem Adressanten und dem Akkreditierten: 24
Die Pflichten des Adressanten 25
Die Pflichten des Akkreditierten 38
Das Rechtsverhältnis zwischen dem Adressanten und dem Adressaten:
Charakterisierung des zwischen dem Adressanten und dem Adressaten abgeschlossenen Vertrages: 45
Zeitpunkt des Vertragsabschlusses 46
Die Pflichten des Adressaten 49
Die Pflichten des Adressanten 60
Das Rechtsverhältnis zwischen dem Adressaten und dem Akkreditierten 62
Das Erlöschen des Kreditbriefes 68
Der Unterschied zwischen dem Kreditbrief und der gewöhnlichen Anweisung 70
Der Unterschied zwischen dem Kreditbrief und dem Wechsel und dem Scheck 74
Der Unterschied zwischen dem Kreditbrief und dem Kreditauftrage 77

Literatur-Verzeichnis.

Bendix, Der zivilrechtliche Inhalt des 64. Bandes der Reichsgerichts-Entscheidungen in Seufferts Blättern für Rechtsanwendung. Bd. 72.

Bluntschli, Privatrechtliches Gesetzbuch für den Kanton Zürich mit Erläuterungen, Bd. III: Das Obligationenrecht. 1855.

Bluntschli-Dahn, Deutsches Privatrecht. 1864.

Buchwald, Die Technik des Bankbetriebes. 7. Aufl. 1912.

Brinkmann (Endemann), Lehrbuch des Handelsrechts. 1853/60.

Cohn, Der Kreditbrief in Endemanns Handbuch des Handelsrechts. Bd. III (zit. Cohn).

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 7. Aufl. 1910 (zit. Cosack).

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. I. 5. Aufl. 1910 (zit. Cosack b. R.).

Creizenach, Anweisung und Kreditbrief, zur Grenzregulierung zwischen den beiderseitigen Begriffsgebieten. Zeitschrift für französisches Zivilrecht. Bd. 7. S. 1876.

Crome, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. II. 1902.

Danz, Zum Widerruf bankmäßiger Kreditzusagen wegen veränderter Umstände im Bankarchiv. Bd. VI. Nr. 8, S. 97 ff. (zit. Danz, Bankarchiv).

Danz, Die Grundsätze von Treu und Glauben und ihre Anwendung auf die Rechtsverhältnisse des Bankverkehrs. 1909.

Dernburg, Die Schuldverhältnisse. Bd. II, Abt. 2. 1906.

Düringer-Hachenburg, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 6. Aufl. 1910.

Endemann, Das deutsche Handelsrecht, 2. Aufl. 1878 (zit. Endemann H.R.).

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. I, 9. Aufl. 1903.

Enneccerus, Kipp & Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. I, Abt. 2. 6. Aufl. 1912.

Förster, Der Kreditauftrag. 1903.

Gareis, Lehrbuch des Handelsrechts. 8. Aufl. 1909.

Gengler, Lehrbuch des deutschen Privatrechts. Teil 1. 1854.

Goldmann, Kommentar des Handelsgesetzbuches. Bd. III. 1906.

Goldmann-Lilienthal, Das Bürgerliche Gesetzbuch, Schuldverhältnisse.

Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. I, Abt. 1: Universalgeschichte des Handelsrechts. III. Aufl. 1891.

Hahn, Das Handelsrecht in der Bibliothek der gesamten Handelswissenschaft.

Heise, Das Handelsrecht.

Holzschuher, Theorie und Kasuistik des gemeinen Zivilrechts. Bd. III. 2. Aufl. 1858.

Jacoby, Die Wertpapiere in dem bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. 1901.

Jäckel, Der Kreditauftrag. Dissertation. Greifswald. 1901.

Kaufmann, Die Klausel: Rebus sic stantibus. Dissertation. Marburg. 1907.

Kind (Emil), Sammlung auserlesener Rechtssprüche und Rechtsgutachten. 1836.

Kind (Hieronymus Teophilus), species mandati, quod dicitur Akkreditiv, seu Kreditbrief. 1830 (enthält im wesentlichen dasselbe Erkenntnis wie E. Kind S. 160 ff.).

Ladenburg, Die Vollmacht als Verkehrsmittel, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 11, S. 72 ff.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1912.

Leitner, Das Bankgeschäft und seine Technik. 2. Aufl. 1910.

Martens, Grundriß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. 2. Aufl. 1805.

Meyer, Über die aus einem kaufmännischen Kreditbriefe sich ergebenden Verbindlichkeiten des Ausstellers. Zentralorgan für das deutsche Handels- und Wechselrecht. Neue Folge. Bd. 7. 1871.

Mittermaier, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. Bd. II. 7. Aufl. 1847.

Morstadt, Kommentar über das Handelsrecht Deutschlands und Frankreichs. 1849.

Nachod, Die Organisation des Reisekredits: Kreditbrief, Zirkularkreditbrief und Reisescheck. In Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie. Bd. 27. 1904.

Oertmann, Das Recht der Schuldverhältnisse. 3. u. 4. Aufl. 1910.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Das Recht der Schuldverhältnisse. 3. Aufl. 1907.

Pöhls, Darstellung des gemeinen deutschen und des hamburgischen Handelsrechts. Bd. I. 1828.

Das Bürgerliche Gesetzbuch, erläutert von Reichsgerichtsräten. 1910 (zit. K.R.G.R.).

Schaube, Die Anfänge der Tratte, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 43, S. 1 ff.

Schmalenbach, Der Kreditbrief. In Schmalenbachs Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. 2. Jahrg. 1908. Heft 9. S. 321 ff.

Schneider-Fick, Das schweizerische Obligationenrecht. 2. Aufl. 1897.

Sommer, Das Recht des Kreditbriefes. Dissertation. Heidelberg. 1906.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Bd. 2. 8. Aufl. 1907.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche. 5./6. Aufl.
Thöl, Das Handelsrecht. 1879.
v. Thur, Zur Lehre von der Anweisung. Iherings Jahrbücher. Bd. 48, S. 1 ff.
Weidemann, Der Kreditauftrag. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. 53, S. 443 ff.
Wendt, Das allgemeine Anweisungsrecht. 1895.
Wieland, Die Ermächtigung zum Leistungsempfang. Archiv für die zivilistische Praxis. Bd. 95, S. 161 ff.
Wieland, Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen. 1901.
Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. 1906.

Sammlung der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. Bd. 1, 7, 10, 12, 22, 23.
Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. Bd. 34, 64, 69.
Seufferts Archiv für Entscheidungen. Bd. 2.

Archiv für deutsches Handelsrecht, herausgegeben von Busch, Bd. 29, 43 (zit. Busch. Bd. . .).
Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung im Königreich Sachsen. Bd. II.

Gesetzbuch für Zürich. Bei Bluntschli.
Entwurf eines Handelsgesetzbuchs für das Königreich Württemberg. 1859, und Motive dazu. 1840.

Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Bedeutung des Wortes Kreditbrief.

Mit dem Worte Kreditbrief wird in dieser Abhandlung ein Schriftstück bezeichnet, in dem jemand einen Andern ersucht, einem Dritten nach dessen Verfügung gegen Vorzeigung des Schriftstücks Geld auf einmal oder in beliebigen Teilbeträgen für Rechnung des Ersuchenden zu zahlen. Der Kreditbrief berührt mithin die Interessen dreier Personen. Von ihnen führt die ersuchende Person den Namen Adressant, Aussteller, Briefsteller, Schreiber oder Geber; diejenige, an die der Ersuchende sich wendet, heißt Adressat oder Korrespondent; endlich wird diejenige, zu deren Gunsten der Kreditbrief ausgestellt ist, Akkreditierter, Empfänger oder Überbringer genannt. Für das Wort Kreditbrief wird auch der Ausdruck Akkreditiv oder Kreditiv verwendet, ohne daß ein begrifflicher Unterschied zwischen beiden Bezeichnungen bestände [1–4]).

---

[1]) Einen Unterschied macht das Erkenntnis bei Kind S. 129, 131, ohne jedoch zu sagen, worin dieser besteht. Vergl. aber ebenda S. 136.

[2]) Martens § 19 nennt den Kreditbrief auch „offenen Wechselbrief".

[3]) Gareis S. 587 nennt Kreditbrief auch ein Schriftstück des oben beschriebenen Inhalts, das nicht dem Akkreditierten zwecks Vorlegung beim Adressaten vom Aussteller ausgehändigt wird, sondern dem Adressaten unmittelbar übersandt wird. Ebenso Thöl S. 1056.

[4]) Leitner S. 172 bezeichnet als Akkreditiv auch eine Zahlungsanweisung, die auf eine bestimmte Geldsumme lautet und im deutschen Bankverkehr zur Einziehung von Geldbeträgen dient. Sie unterliegt im Gegensatz zum Kreditbrief der Wechselstempelsteuer. Es handelt sich hier jedoch nur um eine gewöhnliche Zahlungsanweisung, die nicht die charakteristischen Merkmale des Kreditbriefes aufweist.

In der juristischen Literatur wird das Wort Kreditbrief (Akkreditiv) auch noch in anderer Bedeutung als der eben angegebenen gebraucht. So bezeichnet man[5]) bisweilen als Kreditbrief den schriftlich erteilten Auftrag an jemand, im eigenen Namen und für eigene Rechnung einem Dritten Kredit zu geben, den „Kreditauftrag" im technischen Sinne, der im § 778 B.G.B. seine gesetzliche Regelung gefunden hat.

Den gleichen Namen[6]), spezieller auch Diskontkreditbrief genannt[7]), führt der Auftrag des Ausstellers eines Briefes an eine andere Person, die von dem Inhaber des Briefes auf den Aussteller gezogenen Tratten zu diskontieren, wobei der Aussteller den Dritten zur Ziehung der Tratten ermächtigt und sich gleichzeitig verpflichtet hat, die Tratten zu honorieren. Wird der Auftrag zum Diskontieren sogleich auf den Rand eines dem Akkreditierten übergebenen Wechselblanketts geschrieben, was besonders im überseeischen Verkehr üblich ist, so heißt der Brief auch Marginalkreditbrief[8]).

Endlich wird auch die schriftliche Mitteilung erfolgter Krediteröffnung seitens des Adressanten an den Adressaten, wobei also nur zwei Personen in Frage kommen, Kreditbrief[9]) oder auch Krediteröffnungsbrief[10]) genannt. Durch einen solchen Brief wird der Adressant auch bisweilen dem Adressaten zur Erlangung von Kredit bei dritten Personen behilflich, indem er sich gleichzeitig verpflichtet, die von dem Adressaten auf ihn gezogenen und von beliebigen Dritten in Zahlung ge-

---

[5]) Cohn S. 1124; Creizenach S. 323 (bemerkt, daß für den Kreditauftrag das Wort Akkreditiv eigentlich ethymologisch allein richtig sei); Crome S. 892; Düringer-Hachenburg S. 610; Endemann H. R. § 135 I; Gareis S. 586; Jäckel S. 17; Leitner S. 168, Anm. 4; Thöl S. 1009. Jedoch behandeln die zitierten Schriftsteller daneben und vorzugsweise unter dem Namen Kreditbrief das oben geschilderte Rechtsinstitut.

[6]) Cohn S. 1132/33.

[7]) Cohn S. 1133.

[8]) Cohn S. 1133; Gareis S. 587.

[9]) Meyer S. 19.

[10]) Cohn S. 1134.

nommenen Tratten zu honorieren, ohne aber außerdem Dritten einen Auftrag zum Diskontieren der Tratten zu erteilen[11]).

Das gemeinsame Merkmal der im übrigen wesensverschiedenen Rechtsinstitute, auf welches der allen beigelegte Name Kreditbrief zurückzuführen ist, besteht mithin darin, daß Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten, die meist deren Kredit irgendwie berühren, auf schriftlichem Wege angebahnt werden. Gegenüber dieser Mehrdeutigkeit des nur die formale Seite der verschiedenen Rechtsinstitute bezeichnenden und daher ziemlich inhaltlosen Wortes Kreditbrief im weiteren Sinne empfiehlt sich zur leichteren Verständigung eine Beschränkung des Ausdrucks auf ein einzelnes charakteristisches Rechtsinstitut. Eine solche hat die juristische Literatur bereits vorgenommen, indem sie das Wort vorherrschend in dem Sinne gebraucht, wie es in dieser Abhandlung geschieht.

Der wirtschaftliche Zweck des Kreditbriefes.[12])

Die Einzelheiten des Kreditbriefrechts werden besser verständlich, wenn zunächst kurz der wirtschaftliche Zweck des Kreditbriefes klargestellt wird. Der Kreditbrief verdankt seine Entstehung[13]) und Verbreitung hauptsächlich dem Reiseverkehr und wird vorherrschend von Vergnügungs- und Geschäftsreisenden benutzt. Der Reisende, der den während der Reise aufzuwendenden Geldbetrag bar mit sich führt, muß mit der Gefahr rechnen, daß das Geld ihm gestohlen wird oder auf andere Weise verloren geht. Die Mitnahme von barem Gelde, überdies meist vorsichtshalber in höheren Beträgen als die Reise voraussichtlich kosten wird, ist ferner besonders auf Reisen von längerer Dauer unwirtschaftlich. Denn der Reisende ist während der ganzen Zeit nicht in der Lage, das Geld, dessen

---

[11]) Meyer S. 19; Staub § 349 Anm. 58; E. R. O. H. G. Bd. 22, S. 149. Über einen ähnlichen Vorgang vergl. Leitner S. 242.

[12]) Vergl. hierzu besonders Nachod; Schmalenbach.

[13]) Vergl. Goldschmidt U. V. S. 397; Schaube S. 28 ff.

er im Augenblicke nicht bedarf, anderweit nutzbringend zu verwenden. Oftmals, vor allem bei Reisen zu Geschäftszwecken oder von unbestimmter Dauer, läßt sich der für die Reise erforderliche Betrag vorher nicht genau übersehen, so daß Geldverlegenheiten nicht ausgeschlossen sind. Alle diese Mißlichkeiten kann der Reisende dadurch vermeiden, daß er sich eines Kreditbriefes bedient. Dieser gibt ihm die Möglichkeit, bares Geld zu Hause zu lassen und dafür auf Grund des Kreditbriefes bei dem Adressaten zu beliebiger Zeit Geldmittel in beliebiger Höhe zu erheben. Zwar kann auch der Kreditbrief gestohlen werden; doch da eine Probe der Unterschrift des Akkreditierten gewöhnlich dem Adressaten vom Aussteller zugänglich gemacht wird und mit der Unterschrift des die Zahlung Begehrenden auf dem schriftlichen Empfangsbekenntnisse zu vergleichen ist, wird für den unredlichen Besitzer die Verwertung wenn nicht unmöglich gemacht, so doch zum mindesten äußerst erschwert. In Ländern mit anderer Währung erspart der Kreditbrief überdies die Mühe und die Kosten des Geldwechselns. Denjenigen Personen, denen ein Bankguthaben zusteht, erschließt der Kreditbrief die Möglichkeit, auch fern von ihrem Wohnsitze über ihr Guthaben verfügen zu können. Der Kreditbrief ist mithin bestimmt und geeignet, für den Reisenden die Stelle des baren Geldes zu vertreten.

Die Ausstellung des Kreditbriefes setzt Beziehungen des Adressanten zu Personen an anderen Orten voraus. Daher sind nur diejenigen Personen in der Lage, Kreditbriefe in größerer Zahl auszustellen, welche die Pflege geschäftlicher Beziehungen nach auswärts sich zur Aufgabe gemacht haben. Dies ist vor allen Dingen der Fall bei den Banken, auch bei größeren Verkehrsinstituten. Die Ausstellung von Kreditbriefen ist daher insonderheit ein Zweig des Bankgewerbes. Hieraus folgt weiter, daß beim Kreditbrief sowohl Adressant wie Adressat gewöhnlich Kaufleute sind, wenn auch die Kaufmannseigenschaft des Adressanten oder Adressaten nicht zum Wesen des Kreditbriefes gehört.

Das Recht des Kreditbriefes.

Das Recht des Kreditbriefes ist gesetzlich nicht selbständig geregelt worden. Das Kreditbriefwesen wird jedoch in bestimmten Formen tatsächlich gehandhabt, die von der allgemeinen Rechtsüberzeugung getragen werden. Es gilt daher zunächst Gewohnheitsrecht. Im übrigen müssen die vorhandenen Rechtssätze eines wesensgleichen Rechtsinstitutes als Anhalt für die juristische Behandlung des Kreditbriefes dienen. Eine Lösung in dieser Beziehung ergibt sich einmal aus dem Inhalte des Kreditbriefes, demzufolge der Adressant den Adressaten ersucht, für seine Rechnung an den Akkreditierten zu leisten, sodann aus dem Umstande, daß der Kreditbrief dem Adressaten nicht direkt übersandt, sondern dem Akkreditierten ausgehändigt wird zwecks Verwertung bei dem Adressaten. Das Kreditbriefgeschäft zeigt mithin die Tatbestandsmerkmale des Anweisungsgeschäftes im Sinne des § 783 B.G.B. Der Kreditbrief ist daher als Sonderart der schriftlichen Anweisung anzusprechen [14]). Maßgebend sind infolgedessen für das Recht des Kreditbriefes vor allem die Sätze des allgemeinen Anweisungsrechts enthaltenden Bestimmungen der §§ 783 ff. B. G. B. Besondere Abweichungen der am Kreditbriefgeschäft beteiligten Personen müssen sich daher stets im Rahmen der gewohnheitsrechtlichen Sätze und der zwingenden Normen des Anweisungsrechts halten. Es ist daher die Aufgabe dieser Abhandlung, das Recht des Kreditbriefes, abgesehen von speziellem Gewohnheitsrecht, an der Hand der anweisungsrecht-

---

[14]) Ebenso die herrschende Ansicht, desgl. Mot. zum B. G. B. II S. 557; nur Gareis S. 587, 590 erblickt in dem Kreditbrief zu einseitig nur ein Zahlungsmandat. Ähnlich wie Gareis in der älteren Literatur Gengler § 102, 2; Hahn § 205, 1 (nennt den Kreditbrief eine besondere Form des Kreditauftrages); Heise § 90; Mittermaier § 560; Morstadt § 19 c, 2; Pöhls § 93; Thöl, S. 1056; Gesetzbuch für Zürich § 1189; Busch Bd. 29, S. 332, 334; (Zahlungsmandat, nicht Einkassierungsmandat) Appellationsgericht zu Dresden 1834 in Zeitschrift f. Rechtspflege u. Verwaltung S. 182.

lichen Regeln zu entwickeln und besonders, da der Kreditbrief ebenso wie die Anweisung abstrakter Natur ist, die typischen Seiten der zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse zu kennzeichnen, soweit es bei der aus der Vielgestaltigkeit des Verkehrslebens herrührenden Mannigfaltigkeit möglich ist.

Der Kreditbrief als Wertpapier.

Nach Gesichtspunkten des Anweisungsrechtes ist die Frage zu beantworten, ob dem Kreditbrief der Charakter eines Wertpapieres eigen ist. Maßgebend hierfür ist es, ob der Adressat den Kreditbrief durch einen schriftlichen Vermerk auf der Urkunde angenommen hat oder nicht. Erst auf Grund der Annahme ist der Adressat dem Akkreditierten gegenüber zur Leistung verpflichtet. Bis dahin hat also der Akkreditierte kein Recht aus dem Papier auf Leistung, sondern nur die Ermächtigung und Möglichkeit, sich leisten zu lassen. Der Kreditbrief in dieser Verfassung ist daher ebensowenig wie die Anweisung Wertpapier[15]). Anders verhält es sich aber dann, wenn der Adressat den Kreditbrief angenommen hat. Da, wie bemerkt, hiermit ein Anspruch des Akkreditierten gegen den Adressaten auf Leistung entsteht und ferner zufolge § 785 B. G. B. der Angewiesene nur gegen Aushändigung des Kreditbriefes zur Leistung verpflichtet ist, muß man in dem akzeptierten Kreditbriefe ein Wertpapier erblicken[16]). Jedoch wird nach der Handhabung des Verkehrs der Kreditbrief, nur in den seltensten Fällen der Form des § 784 Abs. 1 entsprechend, also durch einen schriftlichen Vermerk auf dem Kreditbriefe akzeptiert. Regelmäßig ist daher der Kreditbrief kein Wertpapier, sondern er dient im wesentlichen dazu, den Inhaber dem Adressaten gegenüber bei Erhebung von Zahlungen zu legitimieren[17]).

---

[15]) Busch Bd. 19 S. 334/35; Jacoby S. 239; Wendt S. 110.
[16]) So Crome S. 927; Enneccerus § 426 II; Jacoby S. 239 u. 299.
[17]) Schmalenbach S. 323; Wendt S. 110.

Die verschiedenen Arten von Kreditbriefen.

Einfache Kreditbriefe und Zirkularkreditbriefe.

Der Kreditbrief tritt im heutigen Verkehrsleben hauptsächlich in zwei Gestalten auf: als einfacher Kreditbrief und als Zirkularkreditbrief. Der einfache Kreditbrief bezeichnet der Anweisung entsprechend nur eine im Briefe genannte Person als Adressaten. Er bietet mithin dem Akkreditierten Gelegenheit, an einem bestimmten Orte, der regelmäßig vom Ausstellungsorte verschieden ist, Gelder zu erheben. Beabsichtigt jedoch der Reisende, besonders der Tourist, Geld an mehreren Plätzen sich zahlen zu lassen, oder steht gar bei Beginn der Reise der Reiseweg noch nicht fest, so genügt der Kreditbrief in seiner einfachen Form nicht mehr. Den gesteigerten Bedürfnissen, besonders des internationalen Reiseverkehrs, kommt der gewohnheitsrechtlich besonders ausgestaltete Zirkularkreditbrief[18]), auch Weltkreditbrief genannt, entgegen. An die Stelle des einen Adressaten treten beim Zirkularkreditbrief deren mehrere[19]), die sämtlich ermächtigt sind, Geld bis zu dem im Kreditbrief angegebenen Höchstbetrage an den Akkreditierten zu zahlen. Aus Zweckmäßigkeitsrücksichten werden beim Zirkularkreditbrief meist nicht wie beim einfachen Kreditbriefe die Namen der Adressaten im eigentlichen Briefe aufgeführt — hier werden sie gewöhnlich durch eine allgemeine Anrede ersetzt —, finden vielmehr in einer besonderen vom eigentlichen Kreditbriefe auch räumlich getrennten Korrespondentenliste Platz. Beide Stücke werden häufig dem Akkreditierten mit der Aufforderung über-

[18]) Vergl. Nachod S. 824; Schmalenbach S. 330 ff.

[19]) Schmalenbach S. 332 erblickt den Unterschied zwischen einfachem und Zirkularkreditbriefe darin, daß beim einfachen Kreditbriefe die Namen der Adressaten im Kreditbriefe selbst angegeben sind, während beim Zirkularkreditbriefe der Name offen gelassen ist und eine besondere Korrespondentenliste erst die Namen enthält. Mithin nennt Schmalenbach denjenigen Kreditbrief nicht Zirkularkreditbrief, der wohl mehrere Adressen angibt, diese aber im Briefe selbst aufführt. Diese Auffassung dürfte nicht sehr verbreitet sein.

geben, sie getrennt aufzubewahren [20]). Die Gefahr der Verwertung durch Dritte im Falle des Abhandenkommens eines der Stücke ist sodann verschwindend gering, da zur Legitimation gegenüber dem Adressaten die Vorlegung beider Teile erforderlich ist.

Generalkreditbriefe.

Neben dem einfachen Kreditbriefe und dem Zirkularkreditbriefe, die auch mit dem gemeinsamen Namen Spezialkreditbriefe bezeichnet werden [21]), da sie den oder die Adressaten namentlich aufführen, besteht noch eine dritte Form des Kreditbriefes, der Generalkreditbrief, der sich an jeden beliebigen Dritten als Adressaten wendet.

Gegen die Zulässigkeit der Generalkreditbriefe nach heutigem deutschen Rechte wendet sich Sommer [22]). Nach seiner Ansicht wird durch den Generalkreditbrief die Ratio des § 783 verletzt, die darin zu erblicken sei, daß der Anweisende wissen solle, wer auf seine Kosten dem Briefinhaber Kredit gebe, und bei wem er das Widerrufsrecht ausüben könne. Es erscheint jedoch bereits bedenklich, hierin die Ratio des Paragraphen zu finden. Der Paragraph will m. E. lediglich die mit der Aushändigung der Anweisungsurkunde an den Anweisungsempfänger zwischen den Beteiligten entstandenen Rechtsbeziehungen charakterisieren. Offenbar soll gesagt sein, der Generalkreditbrief entspreche nicht den Erfordernissen der Anweisung. Man darf jedoch nicht an den Kreditbrief mit dem strengen Maßstabe herantreten, der den Bestimmungen der bürgerlich rechtlichen Anweisung entnommen ist. Denn der Kreditbrief ist ein Institut, das aus den Bedürfnissen des Verkehrs heraus erwachsen ist und seinem wirtschaftlichen Zwecke sich eigenartig angepaßt hat. Der Kreditbrief ist zwar

---

[20]) Cosack S. 310.

[21]) Vergl. Cohn S. 1128. Freilich ist der Name Spezialkreditbrief auch für den einfachen Kreditbrief im Gegensatz zum Zirkularkreditbriefe gebräuchlich. Vergl. Düringer-Hachenburg S. 610.

[22]) Sommer S. 12. Vergl. auch Württembg. Entwurf § 425.

dem Begriffe nach der Anweisung untergeordnet worden, es ist dabei aber hervorgehoben worden, daß der Kreditbrief nur eine Sonderart der Anweisung sei, daß in erster Linie Gewohnheitsrecht gilt, und daß die vom Handelsverkehr vorgenommene freie Ausgestaltung des Instituts sich den Normen des allgemeinen Anweisungsrechtes nur soweit beugen müsse, als sie zwingender Natur sind. Es ist nun bisher noch von keiner Seite als zwingenden Vorschriften des Anweisungsrechtes widersprechend und daher als unzulässig beanstandet worden, daß der Zirkularkreditbrief eine Mehrheit von Angewiesenen enthalte. Wenn der Aussteller, noch einen Schritt weitergehend, im Generalkreditbriefe eine Zahlungsermächtigung einer unbestimmten Anzahl unbenannter Personen erteilt und der Verkehr dies billigt, so ist nicht abzusehen, inwiefern ein solches Verfahren gesetzlich unstatthaft sein soll. Der Aussteller hat zwar ein erhebliches Interesse daran, zu wissen, zu wessen Gunsten der Kreditbrief lautet, da von der Kreditwürdigkeit des Akkreditierten die aussichtsreiche Verfolgung eines etwaigen Erstattungsanspruches gegen den Akkreditierten abhängt. Ist er jedoch dem Akkreditierten gegenüber gedeckt, so ist es für ihn ziemlich belanglos, wer an den Akkreditierten leistet, da er ja grundsätzlich will, daß jemand dies tue.

Als besonderes Argument gegen den Generalkreditbrief führt Sommer an, bei dieser Art von Kreditbriefen sei dem Adressanten der ihm gemäß § 790 B. G. B. gestattete Widerruf mit Rücksicht darauf, daß er nicht wisse, wer Adressat sei, unmöglich gemacht. Es liege mithin ein Verstoß gegen das Gesetz vor. Eine derartige Erwägung würde jedoch nur dann maßgebend sein, wenn man, den Gedanken Sommers weiter verfolgend, in der Ausstellung eines Generalkreditbriefes einen Verzicht des Adressanten dem Adressaten gegenüber auf das Widerrufsrecht erblicken könnte und mit einer in der Literatur vertretenen Ansicht das Widerrufsrecht als der Anweisung und mithin auch dem Kreditbriefe immanent und daher als anweisungsrechtlich dem Adressaten gegenüber unverzichtsbar betrachten wollte, eine Streitfrage, auf die, als rein

anweisungsrechtlich, hier nicht einzugehen ist[23]). Ein solcher Verzicht würde aber eine dem Adressaten gegenüber abzugebende Willenserklärung sein und erst dann gemäß § 130 B. G. B. wirksam werden, wenn sie ihm zuginge. Die Verzichtserklärung müßte mithin, da der Adressant sie dem Adressaten nicht direkt mitteilen kann, durch einen besonderen Vermerk in dem Kreditbriefe aufgenommen werden. Daran wird es aber stets fehlen. Es ist daher mit der Ausstellung eines Generalkreditbriefes nicht ein Verzicht auf das gesetzliche Widerrufsrecht verbunden, sondern lediglich eine Erschwerung der Ausübung des Rechts, wie sie auch der Zirkularkreditbrief, wenn auch in geringerem Maße, enthält. Der Adressant nimmt mit der Ausstellung des Generalkreditbriefes freiwillig die Unsicherheit der Verbindung mit dem Adressaten auf sich. Von einem Verstoß gegen das Gesetz kann hierbei nicht gesprochen werden. Es ist auch nicht richtig, daß, wie Sommer meint, der Widerruf des Kreditbriefes völlig ausgeschlossen sei; denn dem Adressanten steht es frei, durch Abrede mit dem Akkreditierten und durch dem Briefe beigefügte und von dem Adressaten zu beachtende Bestimmungen über die Honorierung des Briefes seine Stellung zu sichern und auch hier die Möglichkeit eines Widerrufes sich offen zu halten.

Ist die Ausstellung von Generalkreditbriefen mithin rechtlich zulässig[24]), so ist sie doch nicht gebräuchlich[25]); denn der Zirkularkreditbrief mit seiner oft hunderte von Adressen an verschiedenen Orten umfassenden Korrespondentenliste kommt weitgehenden Ansprüchen entgegen. Sollte der Reisende gleichwohl für einen Platz, an dem er Geld abzuheben beabsichtigt, eine Zahlstelle in der Korrespondentenliste nicht vermerkt finden, etwa weil der Reisende nachträglich seine

---

[23]) So Planck § 790 Anm. 1c; Oertmann § 790 Anm. 1; K. R. G. R. § 790 Anm. 1; v. Thur S. 35 Anm. 47; a. A. Düringer-Hachenburg S. 565; Windscheid-Kipp Zusatz 5 zu § 412.

[24]) So Cohn S. 1128; Düringer-Hachenburg S. 611.

[25]) Nach Goldschmidt, Univ.-Gesch. treten sie häufig in der Levante auf S. 397 Anm. 43.

Reisepläne in einer Weise geändert hat, die in der Korrespondentenliste nicht berücksichtigt worden ist, so kann der Wunsch des Reisenden auf dem Wege der Transferierung [26]) leicht erfüllt werden. Der Reisende bittet dann den Bankier, bei dem er Geld zuletzt abgehoben hat, ihm einen Kreditbrief auf sein Reiseziel auszustellen. Der Betrag, auf den der neue Kreditbrief lautet, wird sodann auf dem ersten Briefe abgeschrieben und dem Adressanten in Rechnung gestellt.

Namen-, Order- und Inhaberkreditbriefe.

Der Kreditbrief soll seiner Hauptbestimmung entsprechend vor allem dem persönlichen Bedürfnisse hinsichtlich der Versorgung mit Geldmitteln während der Reise dienen. Dies läßt bereits der Inhalt der Ermächtigung des Akkreditierten und die mit Rücksicht auf den Reiseweg getroffene Wahl des oder der Adressaten erkennen. Aus diesem persönlichen Charakter des Kreditbriefes ist es zu erklären, daß der Kreditbrief fast stets auf Namen gestellt wird, und daß seitens des Akkreditierten von der gesetzlichen Befugnis, einen Kreditbrief als Sonderart der Anweisung auf einen Dritten zu übertragen, kaum Gebrauch gemacht wird.

Daraus ist aber nicht nach dem Vorgange Sommers [27]) zu entnehmen, daß der Kreditbrief stets als Namenpapier auftreten müsse und der § 792 B. G. B. auf den Kreditbrief nicht angewendet werden dürfe. Es ist sehr wohl denkbar, daß der Akkreditierte, der einen Kreditbrief zu rein geschäftlichen Zwecken benutzen will, dann, wenn er verhindert wird, die geschäftliche Operation selbst vorzunehmen, ein bedeutendes Interesse daran hat, den Kreditbrief auf einen anderen zu übertragen. Der Kreditbrief ist mithin übertragbar und kann auch an Order lauten [28]). In diesem Falle kann der Kredit-

---

[26]) Vergl. Leitner S. 170. Gesetzbuch für Zürich § 1193.

[27]) Sommer S. 10/11; desgl. Württbg. Entw. Art. 425.

[28]) Brinkmann S. 558; Cohn S. 1127; Endemann H. R. § 135, VI; Düringer-Hachenburg S. 611; Gengler § 102, 2; Lehmann S. 821; Leitner S. 169; Mittermaier § 560; Morstadt § 19 Anm. 52 (nennt ihn aber eine

brief, wenn er, wie gewöhnlich, an einen Bankier, also an einen Kaufmann, gerichtet ist, da er über die Leistung von Geld ausgestellt ist, ohne daß im Briefe die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird, gemäß § 363 H. G. B. durch Indossament im technischen Sinne übertragen werden. Die für kaufmännische Anweisungen geltenden Bestimmungen der §§ 363 ff. H. G. B. finden dann auf ihn Anwendung [29]).

Auch Kreditbriefe auf den Inhaber werden ausgestellt und sind m. E. juristisch nicht zu beanstanden [30]). Dagegen sind sowohl der trassiert eigene Kreditbrief als auch der Kreditbrief an eigene Order m. E. nicht zulässig [31]), da hier das dem Kreditbriefe wie der Anweisung wesentliche Erfordernis der Verschiedenheit der beteiligten Personen nicht beachtet ist.

Form und Inhalt des Kreditbriefes.

Wesentliche Erfordernisse.

Wie der Name zeigt, bedarf der Kreditbrief der Schriftform [32]) und muß folgende Angaben enthalten:

---

in Frankreich und Deutschland fast unerhörte Spezies); Schneider-Fick Art. 415 Anm. 2; O. A. G. Dresden in Seuff. Arch. Bd. 2 S. 126; App. G. Dresden in Zeitschrift f. R. u. V. i. S. 182; vergl. auch Ladenburg S. 89.

[29]) Brinkmann S. 558; Düringer-Hachenburg S. 611; Lehmann S. 821; Schneider-Fick Art. 415 Anm. 2.

[30]) So auch Cohn S. 1127; Cosack S. 310; Düringer-Hachenburg S. 611 (mit Rücksicht darauf, daß beim Kreditbrief ein Akzept nicht üblich ist, vergl. auch S. 551); Gengler § 102, 2; Schneider-Fick Art. 415 Anm. 2.

[31]) a. A. Düringer-Hachenburg S. 611; Dresden in Seuff. Arch. Bd. 2 S. 127 — betreffs der Anweisung wie hier Goldmann-Lilienthal S. 835; Planck § 783 Anm. 2; Staudinger § 783 II d; E. R. G. Bd. 69 S. 261; vergl. auch Düringer-Hachenburg S. 550/51.

[32]) Endemann H. R. § 135 II hält die Schriftform nicht gerade für notwendig.

1. Die Angabe des Akkreditierten;
2. die Angabe des Adressaten bei dem einfachen Kreditbriefe, der Adressaten beim Zirkularkreditbriefe; bei letzterem werden die Adressaten meist, wie schon bemerkt, in einer besonderen Korrespondentenliste geführt, während das Briefformular selbst nur eine allgemeine Anrede enthält;
3. die Unterschrift des Adressanten;
4. die Angabe des Zahlungsortes, der meist mit dem Wohnorte des Adressaten sich deckt, aber vom Ausstellungsorte verschieden ist[33]);
5. die Ermächtigung des Adressaten zur Leistung von Zahlungen bis zu dem im Kreditbriefe genannten Höchstbetrage;
6. die Deckungsklausel, die das Rechtsverhältnis zwischen Adressanten und Adressaten berührt und in dem Ersuchen zum Ausdruck kommt, „für Rechnung" des Adressaten zu zahlen, diesem „in Rechnung zu stellen" und dergl.

Nichtwesentliche Angaben.

Nichtwesentlich sind dem Kreditbrief folgende Angaben:

1. Die Kreditbriefklausel, die Selbstbezeichnung des Schriftstückes als Kreditbrief[34]);
2. die Angabe eines bestimmten Betrages in Zahlen und Buchstaben, bis zu dessen Höhe seitens des Adressaten an den Akkreditierten gezahlt werden darf[35]). Fehlt die Angabe eines Betrages, so gilt die Zahlungsermächtigung als in unbegrenzter Höhe erteilt. Der Kreditbrief in dieser Form führt den besonderen Namen „illimitierter Kreditbrief" im Gegensatz zu dem gebräuchlichen limitierten.

---

[33]) Crome S. 919; Endemann H.R. § 135 II Anm. 6; Kind S. 164; Mittermaier § 560; Wieland Arch. z. P. S. 203.

[34]) Cohn S. 1126; Düringer-Hachenburg S. 610.

[35]) Goldmann S. 1513; Württbg. Entw. Art. 425 hält die Angabe einer bestimmten Summe für erforderlich, andernfalls handle es sich um ein Empfehlungsschreiben.

Der Betrag wird meist in der Währung des Landes angegeben, in dem der Kreditbrief verwertet werden soll, bisweilen aber, besonders bei Zirkularkreditbriefen, der Vorherrschaft Englands auf dem Geldmarkte entsprechend, nur in englischer Währung[36]);

3. die Angabe der Gültigkeitsdauer des Kreditbriefes meist bestimmt durch die Bezeichnung des Verfalltages[37]). Der Kreditbrief ist bei Sicht fällig. Er kann nicht auf einen bestimmten Tag gestellt werden[38]); denn es würde der charakteristischen Eigenschaft des Kreditbriefes widersprechen, daß zu beliebiger Zeit Einzelraten gefordert werden dürfen. Die Zahlungszeit kann mithin nur in einer Frist bestehen[39]);
4. das Datum der Ausstellung des Briefes;
5. die das Rechtsverhältnis zwischen Adressanten und Akkreditierten betreffende Valutaklausel („Wert in Rechnung", „Wert erhalten");
6. die Präsentationsklausel „gegen diesen Kreditbrief";
7. die Einführungs- oder Empfehlungsformel, in der der Akkreditierte der freundlichen Aufnahme des Adressaten empfohlen wird[40]);
8. die Avisklausel bestehend in dem Hinweis auf das übliche Benachrichtigungsschreiben;
9. das seitens des Adressanten an den Adressaten gestellte Verlangen, die vom Akkreditierten erhobenen Beträge auf der Rückseite des Kreditbriefes zu vermerken;
10. die Unterschrift des Akkreditierten, die bestimmt ist, mit seiner Unterschrift auf der über empfangene Zahlungen

---

[36]) Vergl. Nachod S. 824.

[37]) Zum Beispiel stellt die Reichsbank nur Kreditbriefe mit höchstens sechswöchiger Gültigkeitsdauer aus, so die allgemeinen Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank IX A 4.

[38]) a. A. Düringer-Hachenburg S. 611; O. A. G. Dresden in Seuff. Arch. Bd. II, S. 127; A. G. Dresden in Zeitschrift f. R. u. V. i. K. S. S. 183.

[39]) Vergl. Schmalenbach S. 323; a. A. Kind S. 137.

[40]) Über die Bedeutung der Klausel vergleiche Nachod S. 824 und 828.

geleisteten Quittung vom Adressaten verglichen zu werden und daher sowohl zur Legitimation des Akkreditierten, als auch zur Sicherung des Adressaten dient. Meist wird jedoch die Unterschrift des Akkreditierten dem Adressaten in einem besonderen Avisbrief übermittelt. Bisweilen wird die Unterschrift des Empfängers auf ein besonderes vom Kreditbrief getrenntes und getrennt aufzubewahrendes Schriftstück gesetzt;

11. der Hinweis auf die von dem Adressaten bei Zahlungen an den Akkreditierten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, also vor allem auf die Pflicht zur Vergleichung der Unterschriften auf dem Kreditbrief oder in dem Avisbriefe mit der Quittungsunterschrift;
12. die Aufforderung nur gegen Doppelquittung zu zahlen, wovon ein Exemplar dem Adressanten zuzusenden ist;
13. Sonderbestimmungen über die Art der zwischen dem Adressaten und dem Adressanten einzuleitenden Verrechnung der gezahlten Beträge, besonders falls der Ausgleich im Wege des „Rembourses“ erfolgen soll (worüber später noch Näheres zu sagen ist);
14. die Angabe der laufenden Nummer des Kreditbriefes[41]), die sich auf den Kreditbriefverkehr der ausstellenden Bank bezieht und auch dem Avisbriefe beigefügt wird, um Verwechselungen zu vermeiden.

Die Rechtsverhältnisse.

Allgemeines.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Personen, die am Kreditbriefe interessiert sind, haben, soweit sie abstrakter Natur sind, ihre Regelung in den Bestimmungen des Anweisungsrechtes gefunden. Neben diesen abstrakten Rechtsbeziehungen bestehen jedoch beim Kreditbriefe ebenso wie bei der Anweisung kausale, die aus dem Kreditbriefe selbst nicht zu entnehmen

[41]) Vergl. Nachod S. 824 und Schmalenbach S. 332.

sind. Ebenso wie die Anweisung vermag der Kreditbrief mannigfachen Zwecken zu dienen. Er kann z. B. ausgestellt werden, um ein Schuldverhältnis zu lösen, um ein solches zu begründen, oder um Schenkungen zu machen. Wie verschiedener Art die Kausalverhältnisse aber auch sein mögen, stets tragen sie gewisse typische Züge, die sich aus der wirtschaftlichen Bedeutung des Kreditbriefes besonders als eines Instituts des Reiseverkehrs notwendig ergeben. Diese sollen im folgenden klargestellt werden.

Die Anweisung dient im allgemeinen den Interessen der beteiligten Personen gleichmäßig, da sie als Mittel zur Zahlungsvereinfachung hauptsächlich die Bestimmung hat, zwei bereits bestehende Schuldverhältnisse, einmal zwischen dem Anweisenden und dem Angewiesenen, sodann zwischen dem Anweisenden und dem Anweisungsempfänger, durch eine einmalige Vollzugsleistung zu lösen. Beim Kreditbrief hingegen hat das Interesse des Akkreditierten, der meist den Anstoß zur Ausstellung eines Kreditbriefes gibt, überwiegende Bedeutung. Sämtlichen Kausalverhältnissen liegt daher, wie bereits an dieser Stelle betont sei, als wesentlicher Gedanke zugrunde, das Interesse des Akkreditierten zu wahren.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Adressanten und dem Akkreditierten.

Mag zwischen dem Adressanten und dem Akkreditierten, also in der Regel zwischen dem Bankier und dem Reisenden, bereits vor der Ausstellung des Kreditbriefes eine Geschäftsverbindung irgendwelcher Art bestehen oder nicht, mag der Kreditbrief ausgestellt werden zur Lösung oder zur Begründung eines Schuldverhältnisses, oder mag ein besonderer auf Ausstellung eines Kreditbriefes gerichteter Vertrag, etwa ein Krediteröffnungsvertrag, zugrunde liegen, jedenfalls geht der Ausstellung des Kreditbriefes stets eine Beredung zwischen dem Adressanten und dem Akkreditierten voraus, in deren Verlauf der Adressant und der Akkreditierte, ganz abgesehen von

etwaigen anderen Rechtsbeziehungen, darüber einig werden, daß ein Kreditbrief ausgestellt werden soll. Auf Grund dieser Vereinbarung, die den im Bürgerlichen Gesetzbuche aufgestellten Vertragstypen nicht untergeordnet werden kann, entstehen für die Beteiligten die besonderen Rechte und Pflichten.

Die Pflichten des Adressanten.

Durch den bezeichneten Vertrag erwächst freilich dem Bankier die Pflicht, einen Kreditbrief zugunsten des Akkreditierten auszustellen und dem Akkreditierten zu behändigen. Es wäre jedoch verfehlt, hierin die einzige Verpflichtung des Ausstellers zu erblicken. Der volle Umfang seiner Verpflichtungen läßt sich vielmehr erst aus dem Zwecke erkennen, den der Akkreditierte verfolgt, wenn er um Ausstellung eines Kreditbriefes bittet. Der Akkreditierte will die Bequemlichkeit genießen, ohne Mitnahme baren Geldes doch an den Plätzen, die er auf seiner Reise zu berühren gedenkt, Barmittel in beliebiger Höhe sich verschaffen zu können. Da er jedoch an den Reiseplätzen meist nicht die nötigen Verbindungen hat, um mit Sicherheit darauf rechnen zu können, daß ihm der gewünschte Kredit ohne weiteres zur Verfügung stehen werde, so wendet er sich an den Bankier, der vermöge der von ihm unterhaltenen Beziehungen zu dritten Personen an anderen Orten in der Lage ist, dem Wunsche des Akkreditierten gerecht zu werden. Der Akkreditierte ersucht den Bankier zwar wörtlich um die Ausstellung eines Kreditbriefes, er bezeichnet damit jedoch, gewiß, verstanden zu werden, nur eine von den Leistungen, zu denen er den Bankier verpflichten will. In Wirklichkeit wünscht er, daß der Bankier seine Beziehungen zu dritten Personen und den Kredit, den er selbst bei diesen genießt, in den Dienst der Interessen des Akkreditierten stellen, mithin dahin wirken möge, daß dem Akkreditierten an den von diesem bezeichneten Plätzen zur angegebenen Zeit Barmittel zur Verfügung stehen[42]). In dieser Richtung tätig zu

[42]) Vergl. auch Bluntschli zu § 1189, Creizenach S. 320.

werden, verpflichtet sich der Bankier, wenn er dem Akkreditierten die Ausstellung eines Kreditbriefes verspricht.

Die so bestimmte Grundverpflichtung erfüllt der Bankier zunächst am zweckmäßigsten dadurch, daß er einen Kreditbrief ausstellt, der die vom Akkreditierten bezeichneten Zahlungsorte und seinen Reiseweg berücksichtigt; denn der Kreditbrief ist ja dasjenige Rechtsinstitut, das sich den Bedürfnissen des Reiseverkehrs am vollendetsten anpaßt. Mit Aushändigung des Kreditbriefes erteilt der Adressant dem Akkreditierten anweisungsrechtlich (§ 783 B.G.B.) die Ermächtigung, Geldbeträge bei dem Adressaten zu erheben, der gleichfalls durch den Kreditbrief zur Zahlung für Rechnung des Ausstellers ermächtigt wird. Durch Ausstellung des Kreditbriefes gestaltet der Adressant mithin die dem Akkreditierten bereits bei Vertragsabschluß erteilte Befugnis über den Kredit des Adressanten bei dem Adressaten in bestimmtem Umfange verfügen zu dürfen, auch dem Adressaten gegenüber sinnfällig und damit dem Akkreditierten realisierbar. Der Kreditbrief hat mithin, soweit er sich auf das Verhältnis des Akkreditierten zum Adressaten erstreckt, vorherrschend die Bedeutung einer Legitimation [43]).

Aus dieser Bedeutung des Kreditbriefes ergibt sich, daß der Vertrag, auf Grund dessen der Akkreditierte den Kreditbrief erwirbt, nicht als Kaufvertrag bezeichnet werden kann [44]). Denn bis zu der im übrigen nicht üblichen Annahme des Kreditbriefes durch den Adressaten gewährt der Kreditbrief dem Akkreditierten keinen klagbaren Anspruch gegen den Adressaten, sondern ermächtigt und legitimiert nur; er ist bis dahin kein Wertpapier (s. oben S. 14 f.) und kann daher nicht Gegenstand eines Kaufvertrages sein.

Ebensowenig ist der zwischen dem Akkreditierten und Adressanten abgeschlossene Vertrag ein Darlehnsvorvertrag. Denn

---

[43]) Vergl. Wieland Arch. B.R. S. 186.

[44]) Als Kaufvertrag bezeichnet den Vertrag Brinkmann S. 557; Endemann H.R. § 135 Anm. 10 u. 6; Hahn § 205 III; Kind S. 160.

es liegt nicht so, daß der Adressant persönlich gehalten wäre, dem Akkreditierten an dem Reiseorte innerhalb einer bestimmten Frist ein Darlehn zu geben, und daß er sich zur Erfüllung dieser Verpflichtung der Vermittelung eines Dritten, des im Kreditbrief benannten Adressaten, bediente. Es handelt sich mithin nicht um ein Versprechen der Leistung durch einen Dritten[45]). Der Adressant haftet also nicht, falls der Adressat nicht zahlen sollte, persönlich aus Verzugsgrundsätzen[46]); denn der Adressant verpflichtet sich nur, das seinige zu tun, um dem Akkreditierten die Zahlung zu verschaffen; dagegen will er nicht eine persönliche Verpflichtung zur Zahlung eingehen.

Will man die auf Ausstellung eines Kreditbriefes zielende Vereinbarung zwischen dem Adressanten und dem Akkreditierten durch Hinweis auf ein im Bürgerlichen Gesetzbuch geregeltes Schuldverhältnis verdeutlichen, so wird man sie am zutreffendsten mit einem Dienstvertrage vergleichen können, mithin die vom Adressanten in der eben erwähnten Richtung entfaltete Tätigkeit mit der Erfüllung der Verpflichtung aus einem Dienstvertrage. Freilich muß man hierbei, wie bereits oben (S. 25) bemerkt, stets berücksichtigen, daß eine restlose Unterordnung unter den Begriff des Dienstvertrages nicht möglich ist. Ein Werkvertrag kann einmal deshalb nicht in Frage kommen, weil die Ausstellung des Kreditbriefes nicht allein das Wesen der Verpflichtung des Adressanten ausmacht, und auch weil der Adressant nicht die Herbeiführung eines bestimmten Erfolges verspricht, sondern nur die Entfaltung einer Tätigkeit in der Richtung auf einen bestimmten Erfolg.

Aus dieser Erkenntnis heraus ist auch die Ansicht abzulehnen, wonach der ausstellende Bankier durch Aushändigung des Kreditbriefes stets stillschweigend die Garantie dafür

---

[45]) a. A. Wieland Arch. z. P. S. 196, 199, 203 ff., 231; Oertmann § 789, 4 a; vergl. auch Oertmann a. a. O. Bem. 6 vor §§ 328 ff.; über den Begriff „Leistung durch einen Dritten“ siehe Wieland, Wechsel S. 190 ff., insbesondere 221 ff.

[46]) a. A. die zu 1 Genannten.

übernimmt, daß der Kreditbrief auch honoriert werde, und sich verpflichtet, dem Akkreditierten denjenigen Schaden zu ersetzen, der diesem aus der Nichthonorierung des Kreditbriefes, z. B. infolge der Weigerung, des Todes oder der Zahlungsunfähigkeit des Adressaten entsteht[47]). Denn da das Wesen des Kreditbriefes und der voraufgehenden Vereinbarung eine derartige Garantieübernahme nicht erfordert, könnte die stillschweigende Entstehung einer so weitgehenden Haftpflicht nur auf Grund einer allgemeinen Verkehrsübung angenommen werden. An dieser fehlt es jedoch völlig. Dies ergibt sich bereits aus der geringen Provision, die bei Verausgabung von Kreditbriefen erhoben wird. Diese würde in keinem Verhältnis zu dem Umfange der Haftung stehen, die der Aussteller übernommen haben würde. Die Gefahr der Nichthonorierung trägt der Adressant daher nur auf Grund besonderer Abrede.

Eine so ausgedehnte Verpflichtung des Adressanten kann jedoch die Folge eines vor Ausstellung des Kreditbriefes vom Bankier dem Akkreditierten erteilten Rates zum Abschluß des erörterten Vertrages sein. Dies würde z. B. zutreffen, wenn jemand einen Bankier um Auskunft darüber bitten würde, wie es sich ermöglichen ließe, daß ihm an anderen Orten sicher Geldmittel in beliebiger Höhe zur Verfügung ständen, da er diese dort notwendig brauche, und der Bankier darauf den Rat erteilen würde, sich einen Kreditbrief ausstellen zu lassen. Hier hat sich der Bankier zu sorgfältiger Ratserteilung mit Rücksicht auf den ihm bekannten Umstand, daß der Ratsuchende das Geld an dem anderen Orte notwendig braucht, vertraglich verpflichtet, wobei das ihm für seine Bemühung

---

[47]) Wie hier Cohn S. 1131; Düringer-Hachenburg S. 553; Holzschuher Bd. 3, Kap. 8c zu 5; Ladenburg S. 85/86; Mittermaier § 560; Sommer S. 13/14; Württbg. Entw. § 426; a. A. Brinkmann S. 557; Endemann H.R. § 135 II, IV; Gareis S. 588; Hahn § 205 IV; Lehmann S. 821; Morstadt § 19, besonders Anm. 53; Oertmann Bem. 6 vor § 328; Wieland Arch. z. P. S. 199; Kind S. 139; Gesetzbuch für Zürich § 1194.

erwachsende Entgelt in der ihm sich eröffnenden Aussicht auf Abschluß eines Vertrages mit dem ihm hierdurch zufallenden Verdienst liegt. Macht der Bankier den Akkreditierten nicht ausdrücklich darauf aufmerksam, daß eine Pflicht des Adressaten zur Honorierung des Kreditbriefes dem Akkreditierten gegenüber nicht besteht, und daß er eine Haftung dafür nicht übernehme, so ist er dem Akkreditierten gegenüber zum Ersatz des aus einer etwaigen Nichthonorierung entstehenden Schadens verpflichtet[48]). Zu demselben Ergebnis gelangt man im Wege einfacherer Konstruktion durch die Annahme, der Adressant habe in diesem Falle stillschweigend die Garantie für die Honorierung bei der späteren Ausstellung des Briefes zugesagt, da ihm bekannt war, daß der Akkreditierte nur im Vertrauen auf die Honorierung des Briefes um Ausstellung des Briefes bat[49]).

Eine solche Garantiezusage ist jedoch selten. Die Gefahr der Nichthonorierung des Kreditbriefes trägt mithin, wie bereits bemerkt, regelmäßig der Akkreditierte. Wenn gleichwohl das Publikum von dem Institut der Kreditbriefe umfangreichen Gebrauch macht, so beruht dies auf dem Vertrauen, das die Geschäftsgebarung des ausstellenden Bankiers genießt. Die Stellung des Akkreditierten ist auch keineswegs so unsicher, wie die Betrachtung der anweisungsrechtlichen Bestimmungen befürchten läßt, vielmehr findet sie einen bedeutenden Rückhalt in den Pflichten, die das Kausalverhältnis dem Bankier, abgesehen von der Pflicht zur Ausstellung und Aushändigung des Kreditbriefes, auferlegt. Der Bankier hat mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß der im Kreditbriefe genannte Betrag für den Akkreditierten auch wirklich bei dem Adressaten bereit liegt. In welchem Maße der Aussteller des Kreditbriefes hierbei zu besonderer Tätig-

---

[48]) Vergl. hierzu Enneccerus § 394 II, 2a, Anm. 8; Planck § 676, 3a; E. R. G. Bd. 42 S. 129.

[49]) Ähnlich Crome S. 623; Düringer-Hachenburg S. 392; Goldmann-Lilienthal S. 704; Oertmann § 676, 1b) α) αα) K. R. G. R. § 676, 2a; Staudinger § 676, 1a) β).

keit oder zu besonderer Sorgfalt verpflichtet ist, kann nur nach der Verkehrsanschauung im Hinblick auf den besonderen Fall beurteilt werden. Jedoch wird im allgemeinen das im nachfolgenden Gesagte gelten.

Die begründete Aussicht auf Honorierung des Kreditbriefes ist die Voraussetzung der Ausstellung eines Kreditbriefes[50]). Vor allem ist daher der Aussteller eines Kreditbriefes zu besonderer Sorgfalt in der Auswahl derjenigen Personen verpflichtet, die er im Briefe als Adressaten zu bezeichnen beabsichtigt. Er muß mithin solche Personen bevorzugen, mit denen er in Geschäftsverbindung steht und besondere Vereinbarungen über die Honorierung von Kreditbriefen getroffen hat. Von dieser Regel darf er nur dann abweichen, wenn er auf Grund eines allseitig anerkannten Kredites sicher erwarten kann, daß auch ohne besondere Geschäftsverbindung mit den von ihm als Adressaten gewählten Personen gerade diese den Kreditbrief honorieren werden. Andernfalls muß er, um dem Wunsche des Kunden gerecht werden zu können, sich zur Ausstellung der Vermittelung eines befreundeten Bankiers bedienen, der Beziehungen zu dem vom Kunden bezeichneten Platze unterhält.

Der Aussteller muß sich sodann auch, wenn er die Ausstellung von Kreditbriefen gewerbsmäßig betreibt, wie es bei dem Bankier meist der Fall ist, über die Zahlungsfähigkeit der von ihm gewöhnlich als Adressaten benannten Personen unterrichtet halten. Kommt ihm zu Ohren, daß ein Korrespondent gestorben oder in Konkurs geraten sei, so liegt es ihm ob, genaue Nachforschungen darüber anzustellen und solange diese Person nicht als Adressaten zu bezeichnen, bis er sich von der Haltlosigkeit des Gerüchtes überzeugt hat. Ebenso ist er, falls er nach der Ausstellung eines Kreditbriefes von der Zahlungsunfähigkeit eines Korrespondenten Mitteilung erhält, verpflichtet, den Akkreditierten, soweit er ihm erreichbar ist, von diesem Umstand in Kenntnis zu setzen und ihm so Gelegenheit

[50]) Vergl. Endemann H.R. § 135, III.

zu geben, seinen Geldbedarf anderweit zu decken. Sollte es sich um einen einfachen Kreditbrief handeln, so wird man nicht zu weit gehen, wenn man dem Adressanten in diesem Falle die Pflicht auferlegt, dem Akkreditierten einen neuen Kreditbrief, den er an eine andere Person an demselben Zahlungsorte gerichtet hat, zugänglich zu machen.

In besonderem Maße liegt dem Adressanten die Pflicht zur Avisierung des Kreditbriefes bei dem Adressaten ob. Von dieser Pflicht entbindet ihn nur die sichere Aussicht, der Kreditbrief werde auch ohne besonderes Benachrichtigungsschreiben von dem Adressaten, mit dem der Adressant in Geschäftsverbindung steht, honoriert werden. Auch die Verkehrsüblichkeit ist hierauf von Einfluß. So wird bei Zirkularkreditbriefen die Avisierung mit Rücksicht auf die oft sehr umfangreiche Korrespondentenliste und die infolgedessen entstehenden erheblichen Kosten häufig unterlassen und erübrigt sich auch, da die Zirkularkreditbriefe meist von Banken ausgestellt werden, die Weltruf genießen und deren Kreditwürdigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Der Adressant ist ferner dem Akkreditierten gegenüber verpflichtet, auf Verlangen des Adressaten diesem die erforderliche Deckung zu leisten, um ihn dadurch zur Honorierung des Kreditbriefes zu veranlassen [51]).

Als Grundverpflichtung des Adressanten wurde festgestellt, daß er seinen Kredit beim Adressaten im Interesse des Akkreditierten zu verwenden und nach Kräften dahin zu wirken hat, daß die Geldmittel dem Akkreditierten am Zahlungsorte bei Vorzeigung des Briefes zur Verfügung stehen. Eine Verpflichtung, in dieser Richtung tätig zu werden, besteht mithin bis zur gänzlichen Auszahlung der Summe, auf die der Kreditbrief lautet.

In dieser positiven Formulierung der Pflicht des Adressanten ist zugleich negativ das Erfordernis enthalten, daß der Adressant alles zu unterlassen hat, was dieser Pflicht zuwider-

---

[51]) Vergl. Wieland Arch. b.R. S. 192.

läuft und dem wirtschaftlichen Zwecke des Kreditbriefes, dem Akkreditierten der Mitnahme des baren Geldes zu überheben, zu beeinträchtigen vermag. Deshalb scheint auch eine Pflicht zur Unterlassung des Widerrufes des Kreditbriefes ohne weiteres gegeben, und es würde sich die besondere Betonung dieser Pflicht erübrigen, wenn nicht das B. G. B. im § 790 für die Anweisung die Bestimmung aufgestellt hätte, daß der Anweisende ohne Rücksicht auf eine ihm dem Anweisungsempfänger gegenüber obliegende Verpflichtung vor der Annahme der Anweisung oder der Bewirkung der Leistung seitens des Angewiesenen berechtigt sein solle, die Anweisung dem Angewiesenen gegenüber zu widerrufen, daß also der Adressat unter allen Umständen dem Widerrufe Folge leisten müsse. Der Wortlaut dieser Bestimmung ergibt jedoch bereits, daß trotz der gesetzlich festgelegten Berechtigung des Adressanten zum Widerruf das Kausalverhältnis zwischen dem Adressanten und dem Akkreditierten sehr wohl einen Widerruf ausschließen kann. Dies ist der Fall bei den Kreditbriefen.

Freilich vertritt Danz [52]) die Ansicht, die Annahme einer besonderen Pflicht, den Kreditbrief nicht zurückzunehmen, erübrige sich [53]); er meint, der Adressant habe seiner Verpflichtung bereits dann genügt, wenn er den Kreditbrief ausgestellt und dem Akkreditierten behändigt, auch das übliche Benachrichtigungsschreiben an den Adressaten abgesandt habe. Setze dann der Adressant den Kreditbrief durch einen Widerruf außer Kraft, so habe das dieselbe Bedeutung, wie wenn der Adressant den Kreditbrief dem Akkreditierten wieder wegnehme, und die Lage sei ebenso zu beurteilen, wie wenn der Verkäufer dem Käufer den verkauften Gegenstand nach der Übereignung wieder entziehe. Ein Widerruf des Kreditbriefes auch im Hinblick auf die im § 610 B. G. B. ausgesprochene

---

[52]) Danz Bank-Arch. S. 97/98.

[53]) Danz spricht sich damit nicht für das Widerrufsrecht beim Kreditbriefe aus, wie Düringer-Hachenburg S. 612 irrtümlich annimmt.

clausula rebus sic stantibus liege daher nach der Vollziehung der Erfüllungshandlung außer Gesichtsweite.

Allein auf diese Weise läßt sich der Widerruf nicht abtun. Denn die Ansicht von Danz beruht auf einer Verkennung sowohl des Wesens des Kreditbriefes, als auch des Inhaltes der dem Adressanten obliegenden Verpflichtung. Danz betont zwar zutreffend bei seiner Untersuchung, der Kreditbrief habe den wirtschaftlichen Zweck, das bare Geld zu ersetzen; jedoch übersieht er dabei, daß der Kreditbrief allein diesen Zweck nicht zu erfüllen vermag. Denn der Kreditbrief hat im Augenblick der Aushändigung, bevor er das auch ungewöhnliche Akzept trägt, für den Akkreditierten nicht die Bedeutung eines „wertvollen Vermögensstückes", wie Danz meint, sondern, wie bereits oben erörtert, die Bedeutung einer Ermächtigung, einer Legitimation, enthält aber keinen klagbaren Anspruch. Er ist daher hinsichtlich realer Berechtigung ein wertloses Stück Papier, kann also auch nicht als Kaufgegenstand angesehen werden. Der Vergleich ist aber vor allem deshalb nicht zutreffend, weil der Käufer, wenn der Verkäufer seine Pflicht zur Übergabe der Kaufsache und zur Verschaffung des Eigentumes daran nachgekommen ist, nunmehr jeder Beeinträchtigung seines Eigentumsrechtes gegenüber gesetzlichen Klageschutz genießt. Der Besitz des Kreditbriefes selbst gewährt jedoch gegenüber einer Entziehung der Ermächtigung und damit einer Entwertung keinerlei Schutz auf Grund gesetzlicher Bestimmungen. Deshalb kann logischerweise gerade in Anbetracht des wirtschaftlichen Zweckes des Kreditbriefes mit der Aushändigung des Kreditbriefes die Pflicht des Ausstellers noch nicht erschöpft sein. Sie muß vielmehr ausgelegt werden, wie es oben geschah.

Daß das Recht zu willkürlichem Widerrufe dem Adressanten ohne weiteres abzusprechen ist, bedarf keiner besonderen Begründung[54]). Zweifel können nur auftreten, wenn der Adressant den Kreditbrief zufolge eines dem Akkreditierten

---

[54]) Vergl. auch Württbg. Entw. Art. 426.

gewährten Personalkredits oder gegen Hinterlegung von Wertpapieren ausgestellt hat und nach Aushändigung des Kreditbriefes der Akkreditierte in Vermögensverfall gerät oder der Kurs der Wertpapiere unter die im Kreditbriefe bezeichnete Summe sinkt.

Im ersten Falle würde an sich der Widerruf wegen veränderter Umstände im Hinblick auf das im § 610 B. G. B. ausgesprochene Prinzip technisch möglich sein. Der Aussteller verspricht zwar, wie oben hervorgehoben, nicht die Hingabe eines Darlehns, er räumt jedoch dem Akkreditierten mit Rücksicht auf einen später fällig werdenden Erstattungsanspruch in Höhe des Betrages, der im Kreditbriefe angegeben ist, Kredit ein und bewirkt aus seinem Vermögen zugunsten des Akkreditierten Leistungen an den Adressaten. Beide Tatbestände weisen mithin denselben Grundzug auf: der Kreditgebende verpflichtet sich im Interesse des Vertragsgegners zu Leistungen, hinsichtlich deren dem Vertragsgegner eine Erstattungspflicht erwächst. Einer analogen Anwendung der im § 610 B. G. B. dem Kreditversprechenden zugestandenen Befugnis zum Widerrufe des Versprechens würde mithin nichts im Wege stehen [55]). In dem gleichen Sinne hat das Reichsoberhandelsgericht in einer Entscheidung Bd. 23 S. 137 ff. sich ausgesprochen [56]): „Nach der im Verkehr, besonders im kaufmännischen Verkehr bestehenden, einer gesunden Anschauung entsprechenden Auffassung ist es bei einem jeden nicht sofort zur Ausführung gelangenden Kreditgeschäft — wenn nicht etwa besondere Umstände auf ein anderes Ergebnis hinführen — eine selbstverständliche Voraussetzung wirksam bleibender Verbindlichkeit des Promittenten, daß nicht, bevor die Kreditzusage zur Ausführung gelangt, Umstände in betreff der Vermögensstellung des Promissars bekannt werden, welche diesen als so unsicher und die Gewährung des zugesagten Kredits als

---

[55]) So Danz Bank-Arch. S. 99; Danz, Treu und Glauben S. 75; Kauffmann S. 52; Oertmann § 610 Anm. 2a.

[56]) Vergl. auch E. O. L. G. Hamburg im Bank-Arch. Bd. 6 S. 15.

so gefährdet erscheinen lassen, daß mit Bestimmtheit angenommen werden darf, der Promittent würde, wenn ihm diese Lage seines Kontrahenten schon bei dem Geschäftsabschlusse bekannt gewesen wäre, zu diesem sich nicht verstanden haben." Allein sowohl der § 610 B.G.B. als auch die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichts in der Anführung der Verkehrsanschauung machen Einschränkungen hinsichtlich der Widerrufsbefugnis. Der § 610 B.G.B. erkennt die Berechtigung zum Widerruf nur „im Zweifel" an. Das R.O.H.G. betont, daß dieser gewohnheitsrechtliche Satz nur gelten solle, wenn nicht etwa besondere Umstände auf ein anderes Ergebnis hinführen. Nun spricht aber der wirtschaftliche Zweck und der Inhalt der dem Adressanten obliegenden Verpflichtung aus dem Kausalverhältnis gegen eine Anwendung der Klausel. Es ist Sache des Adressanten, zu erwägen, von welchen Bedingungen er die Ausstellung des Kreditbriefes abhängig machen muß, und ob der Akkreditierte finanziell unter allen Umständen genügende Gewähr für die aussichtsreiche Verfolgung des Erstattungsanspruches bietet, oder ob er besonders Deckung in bestimmter Höhe zu leisten habe. Hat er aber einmal mit Aushändigung des Kreditbriefes anerkannt, sich hinreichend gesichert zu fühlen, und ist der Akkreditierte im Vertrauen darauf, der Adressant werde dahin wirken, daß die gewünschte Summe am Reiseziele bereit liege, ohne Mitnahme nennenswerter Barmittel abgereist, so trägt der Adressant die Gefahr für sein Verhalten[57]).

Das gleiche gilt für den Fall, daß der Adressant den Kreditbrief gegen Sicherheitsleistung in Wertpapieren ausgestellt hat[58]). Mag man auch mit Danz[59]) eine Verkehrs-

[57]) Bendix S. 860; Danz Bank-Arch. S. 99; Danz, Treu und Glauben S. 77; Holzschuher Bd. III Kap. 8c zu 5; Kauffmann S. 52; Oertmann § 610 Anm. 4; K.R.G.R. § 788 Anm. 1 und § 790 Anm. 4; Wieland Arch. z. P. S. 191; E.R.G. Bd. 64 S. 111/112 (Bank-Arch. Bd. VI: S. 46/7); Düringer-Hachenburg S. 612; Sommer S. 13; Württbg. Entw., Art. 426 und Mot. dazu S. 374/75.

[58]) Wie 1, Kauffmann S. 56.

[59]) Danz, Treu und Glauben S. 76.

sitte dahingehend annehmen, „daß, wenn ein Bankier Kredit nach bestimmter Höhe gegen Hinterlegung von Wertpapieren zugesagt hat, er beim Fallen der Kurse insoweit nicht zur Gewährung verpflichtet ist, also seine Zusage insoweit widerrufen darf, als die Papiere den Kredit nicht mehr decken, auch wenn eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Gegners nicht eingetreten ist“ [60]), so müßte doch die Natur des zu erörternden Vertrages, wie oben ausgeführt, diese Verkehrssitte durchbrechen. Will der Aussteller den Verzicht auf den Widerruf von dem Werte der hinterlegten Papiere abhängig machen, so muß er diesem Willen bei Abschluß des Vertrages deutlich Ausdruck verleihen. Eine andere Entscheidung würde geeignet sein, das Vertrauen des Publikums in die Zuverlässigkeit des Kreditbriefwesens stark zu erschüttern.

Aus dem Gesichtspunkte der Abwägung des Interesses, das der Bankier an der Befriedigung wegen der Kreditgewährung, der Akkreditierte an der Aufrechterhaltung des Kreditbriefes hat, befürwortet Kauffmann [61]) für den Fall, daß die Vermögensverhältnisse des Akkreditierten sich verschlechtern oder die von ihm hinterlegten Wertpapiere im Kurse sinken, eine verschiedene Behandlung der Kreditbriefe, die von Vergnügungsreisenden, und derjenigen, die von Geschäftsreisenden benutzt werden. Bei den ersteren soll im Gegensatz zu letzteren dem Aussteller der Widerruf gestattet sein; nur ein geringer Betrag, der hinreicht, den Reisenden vor Verlegenheit zu schützen, soll ausgezahlt werden. Eine solche unterschiedliche Behandlung ist jedoch unangebracht, bereits deshalb, weil sie praktisch undurchführbar ist. Dies bringt Kauffmann selbst zum Ausdruck, wenn er weiter ausführt, es solle entscheidend sein, welchem Zwecke die Reise tatsächlich gedient habe; es genüge noch nicht zur Berechtigung des Widerrufs, daß der

[60]) Ähnlich Danz, Bank-Arch. S. 99. Gegen die Annahme eines derartigen allgemeinen Satzes R.G. Bd. 64 S. 111/112 (Bank-Arch. Bd. VI S. 47).

[61]) Kaufmann S. 53.

Reisende bei dem Abschluß des Vertrages dem Bankier erklärt habe, er beabsichtige eine Vergnügungsreise zu unternehmen; sollte er den Kreditbrief dennoch zu einer Geschäftsreise benutzen, so solle dies ausschlaggebend sein. Dann entfällt jedoch für den Bankier jeder Maßstab in dem Augenblicke, in welchem er den Kreditbrief widerrufen will. Aber auch der wirtschaftliche Zweck, mag der Kreditbrief zu einer Vergnügungsreise oder zu einer Geschäftsreise verwendet werden, bleibt derselbe. Dem Motiv hingegen, das den Reisenden bestimmt, sich einen Kreditbrief zu verschaffen, und das beim Vertragsabschlusse nur selten zum Ausdruck kommt, kann ein so weitgehender Einfluß auf den Umfang der vertraglichen Pflichten nicht eingeräumt werden.

Daß der ausstellende Bankier dann nicht zum Widerruf des Kreditbriefes dem Akkreditierten gegenüber berechtigt ist, wenn er den Kreditbrief auf Veranlassung eines befreundeten Bankiers ausgestellt hat und dieser in Vermögensverfall gerät, bedarf nach den vorstehenden Ausführungen keiner besonderen Erörterung [62]).

Freilich entfällt dann die Pflicht zur Unterlassung des Widerrufes, wenn der Akkreditierte selbst den Widerruf gestattet oder die Unterlassungspflicht einer gesetzlichen Bestimmung zuwiderlaufen würde. So ist z. B. der Adressant zum Widerruf berechtigt und sogar verpflichtet für den Fall, daß ihm der Reisende mitteilt, der Kreditbrief sei ihm abhanden gekommen. Hier liegt der Widerruf zum Zwecke der Kraftloserklärung des Kreditbriefes im Interesse aller Beteiligten, besonders des Adressaten.

Die Verletzung der angegebenen Pflichten macht den Adressanten nach allgemeinen Grundsätzen schadensersatzpflichtig [63]).

---

[62]) Vergl. E.R. G. Bd. 64 S. 113.

[63]) So auch Düringer-Hachenburg S. 566; K.R.G.R. § 790 Anm. 4; O.L.G. Zweibrücken in Seuff. Arch. Bd. 58 S. 62.

Die Pflichten des Akkreditierten.

Andererseits ist der Akkreditierte verpflichtet, in Anbetracht der in seinem Interesse vom Adressanten entfalteten Tätigkeit diesem eine Vergütung zu entrichten, also eine Provision zu zahlen[64]). Über die Höhe der Provision entscheidet die Verkehrsüblichkeit. Diese Momente sind gleichfalls dafür ausschlaggebend, von welchem Betrag die Provision zu berechnen ist, ob lediglich von der Summe, die der Akkreditierte auf Grund des Kreditbriefes bei dem Adressaten erhoben hat, oder von dem ganzen Betrage, betreffs dessen dem Akkreditierten eine Erhebungsermächtigung erteilt ist[65]). Die letztere Berechnungsart findet ihre Rechtfertigung darin, daß für den Akkreditierten bereits die Möglichkeit über höhere Beträge als den erhobenen im Bedarfsfalle verfügen zu dürfen, einen Gewinn bedeutet, während der Adressant im Hinblick auf diese Möglichkeit seine Vorkehrungen genau so treffen muß wie bei Erhebung des ganzen Betrages. Bestimmend für die Art der Berechnung wird meist die Beziehung des Akkreditierten zur ausstellenden Bank sein. Sollte der Adressat freilich die Zahlung verweigern, so würde eine Provision nicht erwachsen, mindestens soweit das Verhalten des Adressaten auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Adressanten zurückzuführen ist.

Ferner verpflichtet sich der Akkreditierte bei Abschluß des Vertrages dasjenige, was er auf Grund des Kreditbriefes erlangt, als dem Adressanten geschuldet anzusehen und samt Zinsen diesem zu ersetzen[66]). Es handelt sich hierbei nicht

---

[64]) Cohn S. 1131; Cosack S. 310; Endemann H. R. § 135, 4; Mittermaier § 560; Württbg. Entw. Mot. zu § 424. — § 354 H. G. B.

[65]) Für letzteres Cohn S. 1131, Cosack S. 310; Nachod S. 827; bei der Reichsbank beträgt die Provision $^1/_2\,\%$ des vollen Betrages, auf den der Kreditbrief lautet, ohne Rücksicht darauf, ob der Kreditbrief in vollem Umfange oder nur teilweise benutzt wird (Geschäftsanweisung der Reichsbank IX, A, 4).

[66]) Vergl. Cohn S. 1131; Cosack S. 310; Goldmann-Lilienthal S. 836; Martens § 19; Planck Vorbem. I, 1 zu § 783; Dernburg S. 263 — § 354 H. G. B.

etwa um Rückzahlung eines dem Akkreditierten vom Adressanten durch Vermittelung des Adressaten gewährten Darlehns. Diese Frage ist bereits oben (S. 26/27) zum Teil erörtert worden. Es ist hier noch darauf hinzuweisen, daß der Adressat nicht in Vertretung des Adressanten, sondern im eigenen Namen gezahlt hat. Zudem würde ein Darlehn erst mit Empfang der Summe zustande kommen. Die Pflicht des Akkreditierten gelangt jedoch bereits mit Abschluß des Vertrages zur Entstehung, also bereits vor Ausstellung des Kreditbriefes. Sie ist regelmäßig besonderer Art[67]), denn da eine Pflicht des Adressaten zur Honorierung des Kreditbriefes anweisungsrechtlich dem Akkreditierten gegenüber selbst dann nicht besteht, wenn sich der Adressat dazu dem Adressanten gegenüber verpflichtet hat, so ist die Erstattungspflicht des Akkreditierten suspensiv bedingt durch die Zahlung des Adressaten. Nicht dagegen bildet das Akzept die Bedingung; denn dem Akkreditierten liegt an der Zahlung, nicht an der Verpflichtung des Adressaten. Es kommt hierbei derselbe Gedanke zum Ausdruck, der im § 788 B. G. B. niedergelegt ist. Auf den Eintritt der Bedingung haben sämtliche an dem Kreditbriefgeschäfte beteiligten Personen Einfluß. Die Bedingung entfällt sowohl, wenn der Adressat sich weigert, an den Akkreditierten zu zahlen, als auch, wenn der Adressant den Kreditbrief widerruft, als auch endlich, wenn der Akkreditierte dem Adressaten nicht unter Vorlegung des Briefes um Zahlung anspricht. Welche Rechtsfolgen ein derartiges Verhalten der zuerst genannten Personen, abgesehen davon, daß die Erstattungspflicht des Akkreditierten nicht wirksam wird, nach sich zieht, ist teils bereits erörtert worden, teils an anderer Stelle noch nachzutragen. Hier interessiert vor allem das Verhalten des Akkreditierten. Denn obwohl der Akkreditierte den Eintritt der Bedingung

---

[67]) Wollte man diese besonders geartete Vertragspflicht durch Heranziehung gesetzlicher Bestimmungen charakterisieren, so würde man sie am besten mit der aus § 675 B. G. B. in Verb. mit § 670 sich ergebenden Pflicht zum Ersatze von Aufwendungen vergleichen können.

verhindert, hat er doch deswegen keine schädigenden Rechtsfolgen auf sich zu nehmen. Zwar bestimmt § 162 B. G. B., daß, falls der Eintritt der Bedingung von der Partei, zu deren Nachteil sie gereichen würde, wider Treu und Glauben verhindert wird, die Bedingung als eingetreten zu gelten hat; allein der Inhalt dieser Bestimmung deckt nicht den vorliegenden Tatbestand. Denn es ist bereits sehr zweifelhaft, ob in dem Eintritt der Bedingung, also in der Zahlung des Adressaten, ein Nachteil für den Akkreditierten zu erblicken ist; mit der Zahlung wird ja gerade der wirtschaftliche Zweck des Kreditbriefes und das von dem Akkreditierten verfolgte Ziel erreicht. Es erwächst dem Akkreditierten lediglich möglicherweise eine Zinspflicht. Allein, wollte man das auch mit Rücksicht auf die für den Akkreditierten entstehenden Pflichten annehmen, so hätte doch der Akkreditierte den Eintritt der Bedingung nicht wider Treu und Glauben verhindert. Denn der Kreditbrief ist regelmäßig im überwiegenden Interesse des Akkreditierten ausgestellt und gewährt seinem Wesen nach dem Akkreditierten nur die Befugnis, von der im Briefe enthaltenen Ermächtigung nach Belieben Gebrauch zu machen oder nicht, verpflichtet aber ohne besondere Parteiabrede nicht zur Geltendmachung [68]).

Aber die Zahlung des Adressaten an den Akkreditierten hat nicht nur die Bedeutung einer Suspensivbedingung für die Erstattungspflicht, sondern auch rechnerischen Wert. Denn erst durch die Zahlung des Adressaten wird die Höhe der von dem Akkreditierten dem Adressaten zu erstattenden Summe bestimmt.

Eine andere Frage ist die, wann die suspensiv bedingte Verpflichtung des Akkreditierten zur Erstattung der erhobenen

---

[68]) Vergl. Cohn S. 1131; Crome S. 923 u. 932; Düringer-Hachenburg S. 553/54; Endemann b. R. § 135, 3; Goldmann-Lilienthal S. 838; Mittermaier § 560; Morstadt § 19; Oertmann § 789, Anm. 5; Staudinger § 789 II; Wieland Arch. z. P. S. 232; Entw. I zum B. G. B. § 610; Prot. zum B. G. B. II, S. 387/88.

Beträge fällig ist. Hierfür ist die jeweilige Parteivereinbarung maßgebend. Diese bestimmt mithin, ob der Akkreditierte zahlungspflichtig ist, also der Adressant auch z. B. berechtigt ist, die gezahlten Beträge von einem etwaigen Guthaben des Akkreditierten abzuschreiben, bereits, sobald der Akkreditierte die Beträge erhoben und der Adressat dem Adressanten von der Belastung seines Kontos in Höhe der geleisteten Zahlungen Mitteilung gemacht hat, oder erst nach beendeter Reise [69]), wenn also der Akkreditierte vom Kreditbrief keinen Gebrauch mehr zu machen beabsichtigt. Es ist aber auch möglich, daß von den Parteien als Verpflichtung des Akkreditierten bestimmt wird, er müsse sofort den Betrag, der im Kreditbrief angegeben ist, an den Bankier zahlen, bevor er die Reise antritt. Hierbei kann vereinbart werden, es solle in Höhe des gezahlten Betrages dem Akkreditierten ein Guthaben bei dem Bankier eröffnet werden; es kann auch der Betrag dem Adressanten zur freien Verfügung gestellt werden. Letzterenfalls kann vertraglich wiederum festgesetzt werden, die vom Akkreditierten nicht benutzten Beträge seien nach Beendigung der Reise zurückzuerstatten. Eine solche Klausel kann jedoch auch fehlen. Es wird dann von den Parteien bei Abschluß des Vertrages unterstellt, der Akkreditierte werde den ganzen Betrag erheben. Die Erstattungspflicht des Akkreditierten ist mithin in diesem Falle nicht bedingt oder betagt oder rechnerisch unbestimmt, sondern sofort wirksam, fällig und bestimmt. Die Zahlung des Akkreditierten erfolgt auch nicht unter der auflösenden Bedingung der Zahlung des Adressaten. Ein vertraglicher Anspruch auf Erstattung des Geleisteten besteht mithin nicht. Es ist das größte Maß von Sicherheit, das der Aussteller zwecks Realisierung seines Erstattungsanspruches wählen kann. Jedoch darf auch aus dieser Regelung nicht ein Schluß darauf gezogen werden, der Adressant wolle für die Zahlung seitens des Adressaten einstehen. In welcher Weise ein Ausgleich möglich ist, falls der Adressat

---

[69]) Vergl. Leitner S. 171.

nicht zahlt oder der Akkreditierte nur einen Teil erhebt, wird noch zu erörtern sein.

Nach der besonderen Parteivereinbarung richtet es sich auch, ob und in welcher Weise der Akkreditierte, falls er mit dem Adressanten nicht in Kontokorrentverkehr steht, Sicherheit zu leisten hat. Bestimmte Grundsätze lassen sich hier nicht aufstellen [70]).

Die besondere Diligenzpflicht, die das B. G. B. im § 789 dem Anweisungsempfänger auferlegt, trifft grundsätzlich auch den Akkreditierten [71]). Der Akkreditierte hat mithin dem Adressanten unverzüglich Nachricht zu geben, falls der Adressat die Leistung oder, sollte der Akkreditierte auf Annahme des Kreditbriefes bestehen, die Annahme verweigert; ebenso muß er Anzeige erstatten, falls er den Kreditbrief nicht geltend machen kann oder will oder er gemäß der Besonderheit des Kreditbriefes den Brief nur teilweise geltend machen will; dies gilt auch für den illimitierten Kreditbrief. Die Zeit, innerhalb deren der Akkreditierte dem Adressanten die jeweils nötige Nachricht zukommen lassen muß, ist freilich bei dem Kreditbriefe nur soweit genau zu bestimmen, als es sich um Verweigerung der Leistung oder der Annahme handelt. Im übrigen ist aus dem Wesen des Kreditbriefes und den besonderen Umständen zu entnehmen, wann das Erfordernis der Unverzüglichkeit der Anzeige beachtet ist. Dem Akkreditierten wird meist erst gegen das Ende der Reise klar sein, in welcher Höhe er den Kreditbrief verwerten kann oder will. Bisweilen wird man auch die Anzeigepflicht während der Reise den Umständen nach als vertraglich ausgeschlossen betrachten müssen. Dies trifft in der Regel für den Zirkularkreditbrief zu. Hier ist der Adressant, der oft eine große Anzahl Adressaten in den verschiedensten Weltteilen ständig in seiner Korrespondenten-

---

[70]) Vergl. Nachod S. 824.

[71]) Vergl. Düringer-Hachenburg S. 555; K. R. G. § 789 Anm. 1; Sommer S. 14/15; Staudinger § 789 I, 2; Wieland Arch. z. P. S. 212 ff. Mot. zum B. G. B. II, S. 564/65; a. A. Cosack S. 310.

liste führt, von vornherein nicht im Zweifel, daß der Akkreditierte bei vielen Adressaten den Kreditbrief nicht vorzeigen wird, auch daß er den Kreditbrief kaum in ganzer Höhe benutzen dürfte. Der Adressant stellt daher an den Akkreditierten nicht das Ansinnen, ihm jeweils dem Reisewege entsprechend mitzuteilen, von welchen Adressaten er Beträge bestimmt nicht zu erheben gedenkt. Eine derartige Anzeigeerstattung ist nicht verkehrsüblich und praktisch nicht durchführbar. Durch stillschweigende Vereinbarung haben hier die Parteien die gesetzlichen Bestimmungen über die Anzeigepflicht außer Anwendbarkeit gesetzt, die seitens des Adressaten zu erstattende Belastungsanzeige muß in diesem Falle dem Adressanten als hinreichender Aufschluß dienen. Spätestens jedoch nach Beendigung der Reise hat der Akkreditierte dem Adressanten über die Ausnutzung des Kreditbriefes Aufschluß zu geben und den Kreditbrief zurückzugeben [72]). Eine Anzeige ist zwar regelmäßig eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die gemäß § 130 B. G. B. erst wirksam wird, wenn sie dem Adressanten zugeht [73]). Gleichwohl trägt die Versendungsgefahr einer während der Reise an den Adressanten erstatteten Anzeige der Adressant, da der Reisende zur Erfüllung der Anzeigenpflicht mit der unverzüglichen Absendung der Anzeige das Seinige getan hat und ein Einstehen für die von seinem Willen unabhängigen Umstände ihm nicht zugemutet werden kann [74]). Eine Verletzung der gesetzlichen Pflicht macht den Akkreditierten schadensersatzpflichtig [75]). Der Akkreditierte ist mithin dem Adressanten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Adressanten dadurch erwächst, daß er eine dem Adressaten gegebene Sicherheit nicht vor Eröffnung des Konkurses

---

[72]) So Düringer-Hachenburg S. 555.

[73]) So Goldmann S. 1507; Endemann b. R. § 195 Anm. 18; K. R. G. R. § 789, 1.

[74]) So auch Düringer-Hachenburg S. 555.

[75]) Düringer-Hachenburg S. 555; Endemann b. R. § 195, 3 a; K.R.G.R. § 789, 1; Staudinger § 789 I, 3; Wieland Arch. z. P. S. 216; Mot. II S. 564/65.

über das Vermögen des Adressaten zurückzuziehen vermag, obwohl er dazu in der Lage gewesen wäre, wenn der Akkreditierte seiner Pflicht zur unverzüglichen Anzeige genügt hätte.

Ebensowenig wie eine Pflicht zur Geltendmachung des Kreditbriefes besteht grundsätzlich in Ermangelung einer besonderen Abrede eine Beschränkung hinsichtlich der Zeit der Geltendmachung. Diese kommt oft in der Angabe der Gültigkeitsdauer im Kreditbriefe selbst zum Ausdruck. Freilich gibt es gewisse aus den Umständen zu entnehmende Grenzen für die Zeit der Geltendmachung, die bei der Besprechung des zwischen Adressanten und Adressaten bestehenden Rechtsverhältnisses näher erörtert werden sollen. Hat der Adressant allerdings den Kreditbrief auf Grund einer Forderung an den Adressaten ausgestellt, oder hat er dem Adressaten Deckung gegeben, und ist außerdem die Geltendmachung des Kreditbriefes in voller Höhe dem Akkreditierten zur Pflicht gemacht, so besteht für den Akkreditierten eine Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Eine Verletzung dieser Pflicht macht den Akkreditierten schadensersatzpflichtig, z. B. falls der Adressat während der Verzögerung der Geltendmachung in Konkurs fällt und der Adressant hierdurch Schaden erleidet[76]).

Ein Regreßanspruch des Akkreditierten gegen den Adressanten im Falle der Nichthonorierung des Kreditbriefes nach Art des Wechsel- und Scheck-Regresses besteht für den Kreditbrief nicht. Ein Rückgriff kann, abgesehen von den Schadensersatzansprüchen aus unerlaubtem Widerrufe, nur auf Grund besonderer Garantiezusage genommen werden.

Eine besondere Erörterung verdient noch der oben erwähnte Fall, in dem der Akkreditierte den Betrag des Kreditbriefes sofort bar an den Adressanten zahlte, ohne daß der Adressant die Verpflichtung zur Erstattung der nicht erhobenen Summe auch nur bedingt übernommen hätte. Verweigert der Adressat die Zahlung, oder erhebt der Akkreditierte den Betrag nicht oder nur teilweise, so hat der Akkreditierte gegen

---

[76]) Vergl. auch Kind S. 167/68.

den Adressanten einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung des Adressanten gemäß § 812 B.G.B., da der mit der Hingabe des Geldes nach dem Inhalte des Rechtsgeschäftes bezweckte Erfolg, nämlich die Zahlung der ganzen Summe seitens des Adressaten an den Akkreditierten, nicht eingetreten ist. Der Adressant kann für den Fall, daß der Akkreditierte nicht den Versuch gemacht hat, vom Adressaten ganz oder teilweise Zahlung zu erhalten, einem Rückerstattungsanspruche des Akkreditierten gegenüber nicht gemäß § 815 B.G.B. einwenden, der Akkreditierte habe den Eintritt des Erfolges wider Treu und Glauben verhindert; denn wie bereits bei der Behandlung der suspensiv bedingten Erstattungspflicht des Akkreditierten hervorgehoben ist, steht es im Belieben des Akkreditierten, ob er den Kreditbrief ausnutzen will oder nicht.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Adressanten und dem Adressaten.

Charakterisierung des zwischen dem Adressanten und dem Adressaten abgeschlossenen Vertrages.

Durch den Kreditbrief erteilt der Adressant dem Adressaten gemäß der anweisungsrechtlichen Bestimmung des § 783 B.G.B. die Ermächtigung, Gelder bis zu einem im Kreditbrief angegebenen Höchstbetrage für seine Rechnung an den Akkreditierten zu leisten. Es besteht mithin auf Grund des Kreditbriefes selbst für den Adressaten keinerlei Verpflichtung zur Honorierung des Kreditbriefes. Gleichwohl erfüllt der Kreditbrief seinen wirtschaftlichen Zweck erst durch die Zahlung des Adressaten an den Akkreditierten. Auf eine Zahlung läßt sich aber nur dann mit Sicherheit rechnen, wenn eine dahingehende Verpflichtung des Adressaten aus einem besonderen Rechtsverhältnisse sich ergibt. Denn anweisungsrechtlich besteht eine solche vor einem etwaigen Akzept seitens des Adressaten dem Akkreditierten gegenüber gemäß § 784 B.G.B. niemals. Der Schwerpunkt für die Honorierungspflicht des

Adressaten und damit für die Zweckerfüllung des Kreditbriefes liegt mithin in dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Adressanten und dem Adressaten. Dieses kann mannigfacher Art sein: z. B. ein Krediteröffnungsvertrag, Kontokorrentvertrag, Zahlungsauftrag; es enthält aber stets als besondere Verpflichtung des Adressaten die Pflicht zur Honorierung der von dem Adressanten ausgegebenen Kreditbriefe. Schließen Adressant und Adressat einen Vertrag, der lediglich den eben bezeichneten Inhalt hat, so handelt es sich um einen Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat.

Zeitpunkt des Vertragsabschlußes.

Diese Vereinbarung wird ihrem Wesen gemäß meist der Ausstellung eines Kreditbriefes zeitlich vorausgehen. Der Avisbrief, der zwar nicht zum Kreditbriefgeschäft selbst gehört, aber regelmäßig an den Adressaten vom Adressanten abgesandt wird, hat in diesem Falle nicht eine selbständige Bedeutung für die Entstehung der Zahlungspflicht des Adressaten. Er enthält, wenn man von etwaigen dem Adressaten gegebenen Weisungen betreffs der Zahlung und Abrechnung absieht, nur die Mitteilung, zu wessen Gunsten sich der Aussteller auf das zwischen ihm und dem Adressaten bestehende Rechtsverhältnis beruft.

Bedeutungsvoller wird der Avisbrief bereits, falls die Parteien vereinbart haben, der Adressat müsse, bevor er zahle, den Eingang eines Avisbriefes abwarten. Von mancher Seite[77]) wird dem Adressaten stets das Recht zugesprochen, bis zum Eingange eines Avisbriefes die Auszahlung zu verweigern. In diesem Falle ist die Zahlungspflicht des Adressaten suspensiv bedingt (man kann auch sagen befristet) durch das Eintreffen des Avisbriefes. Bis dahin ist der Adressat nicht nur berechtigt, sondern dem Adressanten gegenüber sogar verpflichtet, die Zahlung trotz Vorlegung eines anscheinend ord-

[77]) Vergl. Cohn S. 1128; Leitner S. 149.

nungsmäßig ausgestellten Kreditbriefes zu verweigern. Freilich kann durch die Weigerung des Adressaten zu zahlen dem Akkreditierten ein Schaden erwachsen. Diesen hat der Adressant, wenn er den Avisbrief schuldhafterweise zu spät absandte, auf Grund des zwischen ihm und dem Akkreditierten bestehenden Kausalverhältnisses zu ersetzen.

Besteht eine Vereinbarung über die Honorierung von Kreditbriefen zwischen dem Adressanten und dem Adressaten zur Zeit der Ausstellung des Kreditbriefes noch nicht, so liegt die Offerte zum Abschlusse eines dahingehenden Vertrages in dem vom Aussteller an den Adressaten gesandten Avisbriefe. Dieser hat mithin hier eine selbständige Bedeutung für den Vertragsabschluß. Eine Annahme der Vertragsofferte ist nicht nur dann gegeben, wenn der Adressat dem Adressanten gegenüber durch Bestätigungsschreiben sich zur Honorierung bereit erklärt, sondern regelmäßig auch dann, wenn er auf die Offerte schweigt. Denn die Kreditbriefe werden zumeist von einem Bankier auf den anderen ausgestellt. Zum Bankiergewerbe gehört aber auch die Honorierung von Kreditbriefen. Durch die Bezeichnung als Bankier erbietet sich daher bereits die betreffende Person zur Honorierung von Kreditbriefen Dritten gegenüber. Infolgedessen gilt gemäß § 362 H.G.B. das Schweigen des Adressaten auf den die Vertragsofferte enthaltenden Avisbrief als Annahme des Antrages[78]).

Die Regel, daß der Kreditbrief selbst für die Entstehung einer Zahlungspflicht des Adressaten ohne Bedeutung ist, daß diese vielmehr erst aus der der Ausstellung eines Kreditbriefes voraufgehenden besonderen Vereinbarung oder aus einem gleichzeitig mit Ausstellung des Kreditbriefes zwischen Aussteller und Adressaten gepflogenen Briefwechsel, der zum Abschlusse eines Vertrages führt, herrührt, erleidet jedoch eine Ausnahme. Dies ist dann der Fall, wenn ein Kreditbrief ausgehändigt wird, mit dessen Adressaten der Aussteller nicht in Geschäftsverbindung steht, und an den er auch keinen Avis-

---

[78]) Ähnlich Endemann H.R. § 135, III; K.R.G.R. § 786 Anm. 1.

brief sendet. Hier bedeutet die im Kreditbriefe enthaltene Ermächtigung des Adressaten zur Zahlung an den Akkreditierten gleichzeitig eine von dem Akkreditierten als Boten dem Adressaten übermittelte Offerte des Adressanten zu einem Auftrage, für Rechnung des Adressaten zu zahlen; die Offerte nimmt der Adressat gewöhnlich durch schlüssige Handlung, Leistung oder Akzept, an [79]).

In diesem Zusammenhange ist auf eine Besonderheit der Generalkreditbriefe hinzuweisen. Bei dieser Art von Kreditbriefen, die an jedermann gerichtet sind, bleibt die Wahl derjenigen Personen, denen vom Adressanten die Zahlungsermächtigung erteilt wird, mithin auch die Wahl des Vertragsgegners aus dem Kausalverhältnisse dem Akkreditierten überlassen. Obwohl in dieser Beziehung dem Akkreditierten Freiheit in der Entschließung eingeräumt wird, ist m. E. doch die Tätigkeit des Akkreditierten als Mittelsperson bei dem Abschluß des Vertrages zwischen Adressanten und Adressaten als die eines Boten, nicht eines Stellvertreters zu beurteilen. Denn der Akkreditierte übermittelt eine Willenserklärung, die inhaltlich fertig in dem Kreditbriefe niedergelegt ist. Dann aber gelangt man zu dem Ergebnis, daß der Adressant die in der Ermächtigung liegende Willenserklärung, die auf Abschluß eines Vertrages zielt, einer unbekannten und unbestimmten Person gegenüber abgibt. Gleichwohl ist in dieser Erklärung nicht eine Einladung zum Abschlusse eines Vertrages, sondern eine gültige Vertragsofferte zu erblicken. Denn der Adressant hatte die Absicht, sich durch die in dem Kreditbriefe enthaltene Erklärung zu binden, und diese ist als Offerte so bestimmt gehalten, daß mit ihrer Annahme durch den Adressaten ein klarer Vertrag zustande kommen kann [80]).

---

[79]) Vergl. Crome S. 924; Enneccerus § 425, 2. Goldmann-Lilienthal S. 838; Planck § 787, 3; Windscheid-Kipp § 412, 3 Ziffer 1.

[80]) Vergl. hierzu Planck § 145, 1; K.R.G.R. § 145 1b, S. 138; Staudinger § 145 Anm. 3.

Pflichten des Adressaten.

Die Hauptverpflichtung, die dem Adressaten aus dem Kausalverhältnisse erwächst, hat denselben Inhalt, wie die im Kreditbriefe selbst enthaltene Ermächtigung. Der Adressat ist demnach verpflichtet, an den Akkreditierten auf dessen Wunsch Zahlungen bis zu dem im Briefe angegebenen Höchstbetrage zu leisten.

Zweifel können sich sowohl bezüglich der Ermächtigung aus dem Kreditbriefe als auch der Verpflichtung zur Zahlung aus dem Kausalverhältnisse, die in diesem Punkte voneinander zu trennen sind, beim illimitierten Kreditbriefe ergeben. Hier ist dem Adressaten wörtlich eine Ermächtigung zu Zahlungen in unbestimmter Höhe erteilt. Es fragt sich aber, ob die Ermächtigung in wörtlichem Sinne verstanden werden darf. Zu einem Ergebnis gelangt man durch die Betrachtung des wirtschaftlichen Zweckes, der mit der Ausstellung eines illimitierten Kreditbriefes verbunden ist. Der illimitierte Kreditbrief wird zugunsten solcher Personen ausgestellt, deren Geldbedarf sich bei dem Abschlusse des Vertrages zwischen Adressanten und Akkreditierten noch nicht zahlenmäßig bestimmen läßt, und die sich nicht der Verlegenheit aussetzen wollen, nach Erhebung eines schätzungsweise in dem Kreditbriefe angegebenen Betrages sich ohne Geldmittel zu sehen. Hieraus ergibt sich aber, daß der Ausstellung des Kreditbriefes nicht, wie es dem Wortlaut nach scheinen könnte, der Gedanke zugrunde liegt, der Akkreditierte dürfe Beträge bis ins Ungemessene abheben und der Adressat habe sie zu zahlen, sondern daß die offen gelassene Summe eine notwendige Höchstgrenze einmal in dem Geldbedarfe des Reisenden während der Reise, sodann in dem Umfange des Kredits findet, den der Adressant bei Ausstellung des Kreditbriefes dem Akkreditierten einzuräumen beabsichtigt, ohne selbst befürchten zu müssen, dadurch Schaden zu erleiden. Da aber der Geldbedarf des Reisenden sehr von dessen Willkür abhängt, andererseits sich auch meist der Beurteilung sowohl des Ausstellers, als auch des Adressaten

entziehen wird, so ist für die Höhe des in dem illimitierten Kreditbriefe versteckten Betrages und damit auch für den Umfang der Ermächtigung aus dem Kreditbriefe und der Verpflichtung des Adressaten aus dem Kausalverhältnisse praktisch entscheidend die Kreditwürdigkeit des Akkreditierten. Diese Grenze einzuhalten, ist mithin der Adressat verpflichtet. Freilich wird ein genauer Maßstab in dieser Richtung dem Adressaten, der den Akkreditierten meist nicht näher kennt, da er an einem anderen Orte, als der Aussteller und der Akkreditierte wohnt, nur in den seltensten Fällen zur Verfügung stehen. Er wird meist nur aus allgemeinen Gesichtspunkten die Kreditwürdigkeit des Akkreditierten einschätzen können. In dieser Beziehung gibt Bluntschli [81]) zutreffende Beispiele: „Ein unbegrenzter Kreditbrief in der Hand eines englischen Lords, der ein Landhaus mit seiner Familie in der Schweiz bezieht, oder eines Bevollmächtigten des Staates, um massenhaft Getreide einzukaufen, hat eine ganz andere Tragweite, als der Kreditbrief eines Schülers, der eine öffentliche Anstalt besuchen und da studieren will.“ Im Interesse des Akkreditierten ist jedoch der Adressat zu einer ziemlich weitgehenden Ausdehnung der Ermächtigung dem Adressanten gegenüber berechtigt. Praktisch wird freilich der Akkreditierte meist der Schwierigkeit der Abschätzung überhoben sein, da der ihm durch den Adressanten zugehende Avisbrief genauen Aufschluß und eine Limitierung des Betrages enthalten wird, was vom Adressaten zu beachten ist. Andernfalls muß man den Adressaten für verpflichtet erachten und gemäß § 665 B. G. B. (§ 675 B. G. B.) für berechtigt, gegenüber den Umständen nach außergewöhnlich hoch erscheinenden Forderungen des Akkreditierten sich abwartend zu verhalten und vorerst eine Auskunft vom Adressanten einzuholen [82]). Verletzt der Adressat

---

[81]) Bluntschli Bem. zu § 1191.

[82]) So Cohn S. 1129; Düringer-Hachenburg S. 611; Klein, zit. bei Neumann, Bd. VII, (1909) § 778; zutreffend bestimmte § 1191 des Gesetzbuch für Zürich (vergl. auch Bluntschli Bem. zu § 1191); „Auch wenn in dem Kreditbriefe keine Grenzen bezeichnet sind (un-

die ihm hiernach obliegenden Pflichten, so handelt er auf eigene Gefahr und haftet dem Adressanten außerdem auf Schadensersatz. Sollte freilich der illimitierte Kreditbrief einen besonderen Vermerk tragen, der den Adressaten der Beurteilung der Limitierung enthebt, so ist der Adressant ermächtigt und auf Grund des Kausalverhältnisses verpflichtet, jede von dem Akkreditierten genannte Summe zu zahlen [83]).

Ähnlich wie bei dem Kreditbriefe, der nicht auf einen bestimmten Betrag lautet, ist die Ermächtigung und Verpflichtung bei demjenigen zu beurteilen, der eine Gültigkeitsdauer des Kreditbriefes nicht angibt. Hier ist aus den Umständen eine Zeitgrenze zu ziehen. Präsentiert der Akkreditierte den Kreditbrief außergewöhnlich spät, so ist der Adressat berechtigt und verpflichtet, sich zunächst betreffs der Zahlung von dem Aussteller Weisungen erteilen zu lassen [84]).

Der Adressat wird oftmals dem Adressanten gegenüber zur Beachtung gewisser Formvorschriften verpflichtet. In dieser Beziehung stellt Sommer [85]) allgemein die These auf, „daß jeder Korrespondent zur Zahlung ermächtigt ist nur gegen Vermerk auf dem Briefe, und daß folglich Zahlungen, über die auf dem Briefe selbst kein Vermerk enthalten, als nicht aus der Kausa der im Kreditbriefe enthaltenen Ermächtigung geschehen anzusehen sind". Dieser These liegt ein richtiger

---

beschränkter Kredit), so ist dennoch der Adressat verpflichtet, sich innerhalb der durch die offenkundigen Verhältnisse der beteiligten Personen angewiesenen Schranken zu halten und offenbar übermäßige Forderungen bis auf weitere besondere Ermächtigung des Kreditgebers zurückzuweisen." Ähnlich Art. 416 bei Schneider-Fick: „Wenn kein Maximum angegeben ist, so hat der Adressant bei ungewöhnlichem, den Verhältnissen der beteiligten Personen offenbar nicht entsprechenden Anforderungen des Empfängers den Adressanten zu benachrichtigen, und solange, bis dessen Weisung eingegangen ist, die Zahlung zu verweigern." a. A. Gengler § 102, 2; Pöhls § 93.

[83]) So auch Cohn S. 1129.

[84]) Cohn S. 1129; Düringer-Hachenburg S. 612; auch Mittermaier § 560.

[85]) Sommer S. 22.

Gedanke zugrunde, allein der Ausdruck, den Sommer dafür gefunden hat, ist m. E. verfehlt.

Sommer [86]) geht zur Begründung seiner Ansicht von einer ausdehnenden Auslegung des § 785 aus, wie sie ähnlich Cosack [87]) vorgenommen hat. Nach seiner Meinung will § 785 B.G.B. nicht nur besagen, daß der Angewiesene nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet sei, wie es wörtlich heißt, sondern weiter auch, daß er dem Anweisenden gegenüber nur unter diesem Vorbehalte zur Leistung ermächtigt sei [88]). Eine derartige Auslegung sei erforderlich im Interesse dritter Personen, die durch Erwerb einer bereits erloschenen Anweisung Schaden erleiden könnten. Da aber der Akkreditierte auf Grund des Kreditbriefes zu mehrfacher Erhebung von Beträgen, sei es bei demselben, sei es bei verschiedenen Adressaten, ermächtigt sei, also eine Aushändigung des Kreditbriefes bei Erhebung einer einzelnen Rate nicht stattfinden dürfe, könne der Grundgedanke des Paragraphen nur durch Beachtung der in der These zum Ausdruck kommenden Formvorschrift gewahrt werden.

Allein es handelt sich bei der Sommerschen Ansicht nicht um eine ausdehnende Auslegung des Paragraphen, sondern um Einführung eines dem Paragraphen ganz fremden, neuen Gedankens. Die Formulierung des Paragraphen hätte in diesem Falle lauten müssen: der Angewiesene ist nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung berechtigt, oder auch: der Anweisungsempfänger ist zur Erhebung der Leistung nur gegen Aushändigung der Anweisung berechtigt. Ferner verkennt die Auslegung aber auch den Grundgedanken des § 785. Dieser Paragraph dient zum Schutze des Angewiesenen, indem er ihm den Beweis der Zahlung an den Anweisungsempfänger zur Begründung seines Regreßrechtes gegenüber dem Anweisenden erleichtern will. Der Paragraph gesteht dem An-

[86]) Sommer eod.

[87]) Cosack b.R. S. 630 u. 631.

[88]) a. A. die herrschende Ansicht z. B. Crome S. 927/928; K.R.G.R. § 785 Anm. 4.

gewiesenen also nur Rechte gegenüber dem Anweisungsempfänger zu, legt ihm jedoch keine Pflichten gegenüber dem Anweisenden auf.

Wenn Sommer gleichwohl bewußt in den Paragraphen einen ihm fremden Gedanken hineinzutragen sucht, so verläßt er den Boden des Anweisungsrechtes und gleitet hinüber in das Gebiet der Kausalverhältnisse. In dem Kausalverhältnis vermögen freilich die Parteien die mannigfachsten Bestimmungen zu treffen, die bei der Zahlung seitens des Angewiesenen zu beachten sind. Diese berühren aber nicht ohne weiteres die in der Anweisung enthaltene abstrakte Ermächtigung. Soll es der Fall sein, so muß der Umfang der Ermächtigung in dieser Richtung durch einen besonderen Vermerk auf der Anweisung gekennzeichnet werden, was anweisungsrechtlich durchaus statthaft ist.

Dasselbe gilt für den Kreditbrief. Und in der Tat enthalten die meisten Kreditbriefe das Ersuchen, dem Akkreditierten die von ihm gewünschten Beträge auszuzahlen und die geleisteten Zahlungen auf der Rückseite des Briefes zu vermerken. In diesem Falle ist die Ermächtigung von dem Adressanten deutlich umschrieben und von dem Adressaten ohne Rücksicht auf die Bestimmungen des zugrunde liegenden Kausalverhältnisses einzuhalten. Zahlt der Adressat, ohne den Betrag auf der Urkunde zu vermerken, so zahlt er nicht auf Grund der im Kreditbrief enthaltenen Ermächtigung und trägt die Gefahr selbst. Weist der Kreditbrief jedoch solche Sonderbestimmung nicht auf und zahlt der Adressat dann an den Akkreditierten ohne Vermerk, so hat er entsprechend seiner Ermächtigung kreditbriefmäßig geleistet, d. h. der Adressant muß die Zahlung als für seine Rechnung geschehen bewerten und auch dem Akkreditierten gegenüber gelten lassen [89]).

Eine andere Frage ist die, ob eine Verpflichtung zum Vermerk der von dem Akkreditierten abgehobenen Beträge auf dem Kreditbriefe, die sich anweisungsrechtlich nicht begründen

---

[89]) So auch Gareis S. 588.

läßt, sich aus dem zwischen dem Adressanten und Adressaten bestehenden Kausalverhältnis ergibt und zwar auch dann, wenn die Parteien eine besondere Vereinbarung hierüber nicht getroffen haben, also z. B. auch wenn ein Avisbrief dem Adressaten nicht zugegangen ist, oder der zugegangene einen ausdrücklichen Hinweis auf diesen Punkt nicht enthält. Dies ist m. E. zu bejahen. Denn der Adressat verpflichtet sich vertraglich bei der Auszahlung so vorzugehen, wie es dem Wesen des Kreditbriefes entspricht. Nun fordert aber das Interesse sämtlicher Beteiligten, um eine ordnungsmäßige Handhabung des Kreditbriefes zu ermöglichen, der Ermächtigungen zur Erhebung und Leistung von Zahlungen in Raten enthält, eine genaue Übersicht über die geleisteten Zahlungen. Auf eine solche Übersicht hinzuwirken, ist von den am Kreditbriefgeschäft beteiligten Personen am berufensten das zahlende Organ, mithin der Adressat. Selbst wenn man daher außer acht läßt, daß sich eine allgemeine Verkehrssitte herausgebildet hat, die dem Adressaten auferlegt, über die geleisteten Zahlungen einen Vermerk auf die Urkunde zu setzen, ergibt die Besonderheit des Kreditbriefes notwendig diese Pflicht des Adressaten [90]).

Diese Erwägungen zeigen auch, daß bei einem Kreditbriefe, der eine Mehrheit von Adressaten aufweist, der einzelne Adressat sich darauf verlassen kann, daß die Auszahlung gehandhabt worden ist, wie es das Kausalverhältnis jedem einzelnen Adressaten zur Pflicht macht. Er ist mithin berechtigt, ohne vorherige besondere Anfrage bei den übrigen Adressaten dem Akkreditierten die Summe auszuzahlen, die ihm unter Berücksichtigung der Höchstsumme einerseits, etwaiger Zahlungsvermerke auf der Rückseite des Kreditbriefes andererseits

---

[90]) Buchwald S. 353; Cohn S. 1132; Dernburg S. 258; Crome S. 920; Cosack S. 310; Düringer-Hachenburg S. 610; Goldmann § 363 S. 1513 Bem. 73; Goldmann-Lilienthal S. 838; Ladenburg S. 90; Leitner S. 169; Morstadt § 19 (in Form einer Quittung auf dem Kreditbrief); Jacoby S. 299 Anm. 6; Nachod S. 823; K. R. G. R. § 785, 1.

augenscheinlich zukommt. Eine durch Unterlassung des Vermerks auf dem Kreditbriefe begangene Vertragsverletzung eines anderen Adressaten beeinträchtigt nicht sein eigenes Recht auf Erstattung der dem Akkreditierten geleisteten Summe [91]).

Der Unterschied zwischen der Auffassung Sommers und der hier vertretenen wird deutlich an einem von Sommer gegebenen [92]) Beispiele, das hier mitgeteilt sei: „Der Adressant A hat dem Akkreditierten B einen Kreditbrief, der bis zu 20000 M. lautet, an die Korrespondenten C, D und E gegeben. C zahlt auf den Brief 15000 Mark aus, vergißt indessen, deren Auszahlung auf dem Briefe zu vermerken. B erhebt nun bei D und E zusammen volle 20000 Mark und entflieht. C fällt in Konkurs. Der Konkursverwalter will die auf Grund des Kreditbriefes gezahlten 15000 Mark gegen eine andere gleich hohe Schuld C's gegen A aufrechnen." Nach Sommers Theorie steht hier dem C, der ohne Vermerk auf dem Kreditbriefe geleistet hat, eine Forderung auf Grund des Kreditbriefes gegen A auf Erstattung von 15000 Mark überhaupt nicht zu; der Konkursverwalter hat nur eine condictio sine causa aus § 812 B.G.B. gegen den Akkreditierten auf Erstattung des Geleisteten.

Scheidet man zunächst die konkursrechtliche Frage und ein unredliches Verhalten des Akkreditierten aus, so erkennt man, daß die Sommersche Theorie geeignet ist, den Gang des Kreditbriefgeschäftes zu durchbrechen. Erhebt der Akkreditierte, der vielleicht dem Adressanten Sicherheit geleistet oder den Betrag bar gezahlt hat und glaubt, sich auf die Geschäftsgebarung des Adressanten und des Adressaten verlassen zu dürfen, nunmehr einen Betrag in angemessener Höhe auf Grund des Kreditbriefes, ohne daß der Adressat die Zahlung auf dem Briefe vermerkt, so wird ihm, sobald der Adressat den Verstoß wahrnimmt, das Erhaltene von dem Adressaten mit der Begründung wieder entzogen, er sei zu einer Zahlung in dieser

---

[91]) Vergl. hierzu auch Meyer C.O. S. 23f. und E.R.O.H.G. Bd. 22, S. 149.

[92]) Sommer S. 24.

Form nicht ermächtigt gewesen, ohne daß der Akkreditierte aus dem Kreditbriefe selbst einen Grund für dieses Vorgehen entnehmen kann. Der Akkreditierte kann mithin auf der Reise schuldlos in die größte Verlegenheit geraten.

Nach der hier vertretenen Anschauung jedoch ist die Zahlung auch ohne Vermerk völlig kreditbriefmäßig geleistet worden. Ein Schuldverhältnis aus ungerechtfertigter Bereicherung entsteht daher durch die Zahlung zwischen Adressaten und Akkreditierten nicht. Der Adressant hat mithin einen Erstattungsanspruch gegen den Akkreditierten in Höhe der von dem Akkreditierten erhobenen Beträge, andererseits der Adressat einen Erstattungsanspruch auf Grund der Zahlung gegen den Adressanten. Dieser mindert sich allerdings um die Höhe des Schadensersatzanspruches, mit dem der Adressant wegen eines Verstoßes gegen die Pflicht aus dem Kausalverhältnis aufrechnet. Die Höhe des Schadens wird regelmäßig, d. h. solange der Akkreditierte seiner Ermächtigung entsprechend bei Erhebung von Geldern den im Kreditbriefe angegebenen Betrag nicht überschreitet, gleich Null sein. Dies ändert sich jedoch, sobald der Akkreditierte die bereits bei einem Adressaten erhobenen aber auf dem Briefe noch nicht vermerkten Summen von einem anderen Adressaten nochmals sich zahlen läßt und daher mehr erhält, als ihm auf Grund des Briefes zustand. Obwohl der Akkreditierte seine Ermächtigung überschritten hat, haben doch sämtliche Adressaten auf Grund der ihnen von dem Adressanten erteilten Ermächtigung und für Rechnung des Adressanten gezahlt. Dies hat auch derjenige getan, der dem Akkreditierten zum Schluß mehr verabfolgt hat, als er auf Grund des Kreditbriefes beanspruchen konnte. Dieser Umstand kann dem Adressaten nicht zur Last gelegt werden, da er, wie eben erörtert, aus dem Kreditbriefe nicht entnehmen konnte, wieviel bereits geleistet sei, und er sich auf den Inhalt des Briefes verlassen durfte. Hier ist der Schadensersatzanspruch auch ziffernmäßig zu bestimmen, und der Erstattungsanspruch des Adressaten gegen den Akkreditierten mindert sich um die Summe, um die der Kreditbrief

überzahlt ist. Dem Adressaten steht dann ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen den Akkreditierten zu. Denn nach dem Ausgleich, der zwischen den an der Zahlung beteiligten Adressaten einerseits, dem Adressanten andererseits getroffen ist, muß gerade der Betrag als von dem Akkreditierten ohne rechtlichen Grund empfangen gelten, den der ohne Vermerk leistende Adressat gezahlt hat.

In dem von Sommer aufgeführten Beispiele war überdies der Konkurs über das Vermögen des C eröffnet, und der Konkursverwalter hatte die Zahlung auf Grund des Kreditbriefes gegen eine Schuld des C an A aufgerechnet. Hier mindert sich zunächst auch die Schuld des A auf Erstattung von 15000 Mark im Wege der Aufrechnung üm den Schadensersatzbetrag in Höhe von 15000 Mark. Aber selbst wenn A sich auch mit Prozenten seines Schadensersatzanspruches begnügen müßte, so würde dies immerhin noch nicht die hier vertretene Ansicht ad absurdum führen, vielmehr würde der den A treffende Schaden die Folge der Unachtsamkeit sein, die in der Unterlassung einer besonderen Vorschrift im Kreditbriefe zum Ausdruck kommt. Das Ergebnis ist daher nicht als unbillig zu bezeichnen. Überdies würde in diesem Falle der Adressant einen weiteren Schadensersatzanspruch gegen den Akkreditierten wegen Überschreitung der Ermächtigung haben.

Der Adressat hat, bevor er den Kreditbrief akzeptiert oder auf Grund des Kreditbriefes die Leistung bewirkt hat, gemäß § 790 B.G.B. einen Widerruf des Kreditbriefes durch den Adressanten auch dann zu beachten, wenn ihm bekannt ist, daß der Adressant sich durch den Widerruf dem Akkreditierten gegenüber schadensersatzpflichtig macht. Zahlt der Adressat an den Akkreditierten, obwohl ihm ein Widerruf zugegangen ist, so hat er gegen den Adressanten keinen Erstattungsanspruch, es sei denn, daß sich aus den Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag ein anderes ergibt[93]).

---

[93]) So auch Crome S. 924.

Der Adressat ist ferner aus dem Kausalverhältnis zum Adressanten diesem gegenüber verpflichtet, die Echtheit des Kreditbriefes und die Legitimation des Vorzeigenden zu prüfen. Die Prüfung der Echtheit der Urkunde geschieht meist durch Vergleich des vorgelegten Kreditbriefes mit einem andern von dem Aussteller dem Adressaten zu diesem Zwecke übersandten Muster oder durch Beachtung gewisser Merkmale des Kreditbriefes, z. B. des Papieres oder des Druckes, auf die der Adressant den Adressaten ausdrücklich hingewiesen hat. Die Identität des Vorzeigenden mit dem auf Grund des Kreditbriefes Ermächtigten wird meist durch Vergleich der Unterschrift des Zahlungerhebenden auf der Quittung mit der des Akkreditierten auf dem Kreditbriefe oder auf dem Avisbriefe festgestellt[94]). Der Adressat hat bei der Prüfung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beobachten. Eine Verpflichtung, besondere Nachforschungen über die Persönlichkeit des Vorzeigenden anzustellen, liegt ihm jedoch nicht ob[95]).

Allein diese Vorschrift über die Identitätsprüfung und die Legitimation hat im allgemeinen für das Kausalverhältnis wenig Bedeutung, dient vielmehr lediglich zum Schutze des Adressaten gegenüber unredlichen Dritten. Denn die Gefahr der Honorierung eines falschen oder gefälschten Kreditbriefes trägt der Adressat selbst[96]), da es ja an einer gültigen Ermächtigung sowohl zur Zahlung als auch zur Erhebung von Beträgen fehlt. Der Adressat kann nur Ersatz des Schadens von dem unredlichen Dritten verlangen, hat jedoch keinen Rückgriff gegen den Aussteller.

Eine ausschlaggebende Bedeutung legt Dernburg[97]) regelmäßig der Legitimationsprüfung dann bei, wenn der Aussteller mit dem Adressaten in Geschäftsverbindung steht, so daß der

---

[94]) Busch Bd. 29 S. 332; Cohn S. 1130; Goldmann S. 1513; Endemann H. R. § 135 III; Hahn § 205 III; Mittermaier § 560, 6; Morstadt § 19.

[95]) So auch Mittermaier § 560 Anm. 15.

[96]) Vergl. Leitner S. 170.

[97]) Dernburg S. 263; vergl. auch Crome S. 930.

Adressat dem Adressanten gegenüber verpflichtet ist, die von diesem ausgestellten Kreditbriefe zu honorieren. In diesem Falle hat nach Dernburg der Adressat auch wegen der Beträge, die er auf Grund eines gefälschten oder verfälschten Kreditbriefes zahlt, ein Rückgriffsrecht gegen den Adressanten und zwar auf Grund des § 670 B.G.B. (in Verbindung mit § 675 B.G.B.); denn es handele sich hierbei um Aufwendungen, die er den Umständen nach, d. h. auf Grund sorgfältiger Prüfung des Kreditbriefes und der Legitimation des Vorzeigers, für erforderlich halten durfte. Allein diese Auffassung ist m. E. in jener Allgemeinheit nicht zutreffend. Denn die Vertragspflicht des Adressaten wird regelmäßig darin bestehen, die von dem Aussteller verausgabten gültigen Kreditbriefe zu honorieren, und nur die auf Grund eines ordnungsmäßig ausgestellten und gültigen Kreditbriefes vom Adressaten gemachten Aufwendungen, d. h. Zahlungen, sind auf Grund des § 671 erstattungspflichtig. Will sich der Adressant auch für den Ausnahmefall, nämlich die Honorierung gefälschter oder verfälschter Kreditbriefe bei Beobachtung verkehrsüblicher Sorgfalt durch den Adressaten verpflichten, so bedarf es einer hierauf gerichteten ausdrücklichen Vereinbarung.

Bedeutung hat die sorgfältige Legitimationsprüfung für das Kausalverhältnis zwischen Adressanten und Adressaten gewöhnlich nur dann, wenn den Adressanten selbst infolge Fälschung oder Verfälschung eines Kreditbriefes ein Schaden trifft. Ist die Fälschung bei sorgfältiger Prüfung dem Adressaten erkennbar gewesen, so hat er dem Adressanten Schadensersatz zu leisten.

Der Adressat hat gemäß § 666 B.G.B. die erforderlichen Nachrichten zu geben, mithin vor allem dem Adressanten von der an den Akkreditierten bewirkten Zahlung Mitteilung zu machen[98]), was zumeist in Form einer Belastungsanzeige geschieht. Hat er die Zahlung gegen Doppelquittung geleistet,

---

[98]) Buchwald S. 353; Leitner S. 169; Nachod S. 823; Schmalenbach S. 329.

so muß er ein Exemplar dem Adressaten zusenden. Auf Verlangen hat er ferner dem Adressanten Auskunft darüber zu geben, inwieweit der Akkreditierte von dem Kreditbriefe bisher Gebrauch gemacht hat.

Pflichten des Adressanten.

Der Adressant ist gemäß § 669 B.G.B. in Verbindung mit § 675 verpflichtet, dem Adressaten das von diesem dem Akkreditierten gezahlte Geld nebst Zinsen und Provision zu erstatten [99]). Ist der Adressat Schuldner des Adressanten, so wird er gemäß § 787 Abs. I B.G.B. durch die Leistung in deren Höhe von der Schuld befreit; gewöhnlich wird er die erstattungspflichtige Summe im Wege besonderen Regresses vom Adressanten einfordern. Der Adressant hat ferner dem Adressaten auf Verlangen in Höhe des im Kreditbriefe angegebenen Betrages Vorschuß zu leisten oder auch Sicherheit zu geben (§ 669 B.G.B.) [100]).

Die Voraussetzungen seines Erstattungsanspruches hat der Adressat zu beweisen [101]). Er muß mithin nachweisen, daß er die geforderte Summe dem Akkreditierten gezahlt habe, daß die Zahlung kreditbriefmäßig geschehen sei, und daß er bei der Zahlung die üblichen Formalien beobachtet habe. Den Beweis erleichtert ihm die Vorlegung des Kreditbriefes, falls er sich diesen hat bei Auszahlung der letzten Rate aushändigen lassen, ferner das ihm von dem Akkreditierten über die Zahlung erteilte Empfangsbekenntnis, endlich auch der Vermerk auf dem Kreditbriefe selbst. Befindet sich der Kreditbrief nach erfolgter Benutzung noch in Händen des Akkreditierten oder hat ihn der Adressant bereits zurückerhalten, so kann der Adressat gemäß § 810 B.G.B. die Vorlegung des Kreditbriefes verlangen (im Prozeß gemäß §§ 422, 428—431 Z.P.O.).

---

[99]) Vergl. Martens § 19; Crome S. 930.

[100]) Dernburg S. 263.

[101]) Vergl. Wendt S. 105; R.O.H.G. Bd. 1 S. 71, Bd. 7, S. 351; Bd. 10, S. 110; Seuff. Arch. Bd. 35, S. 411/12; Prot. VI, S. 193.

Eine besondere rechtliche Erörterung verdient der Vorgang, wobei der um Ausstellung eines Kreditbriefs von A ersuchte Bankier B nicht selbst den Kreditbrief ausstellt, da es ihm an geschäftlichen Beziehungen zu dem Reiseziele des Ersuchenden fehlt, sondern einen befreundeten Bankier C um Vermittelung bittet. Der A erhält dann von B einen Kreditbrief ausgehändigt, der von C zugunsten des A ausgestellt ist. Was zunächst die Rechtsbeziehungen zwischen B und C betrifft, so liegt in dem Ersuchen des B, C solle zugunsten des A einen Kreditbrief ausstellen, der Auftrag an C, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung dem C Kredit in Form eines Kreditbriefes zu gewähren. Für die auf Grund des Kreditbriefes entstehende Verbindlichkeit des A, nämlich die Verpflichtung zur Erstattung der bei dem Adressaten abgehobenen Beträge an C, haftet gemäß § 787 B.G.B. mangels besonderer Vereinbarungen B als Bürge.

Daraus, daß C durch Annahme des Kreditauftrages sich verpflichtet, zugunsten des A einen Kreditbrief auszufertigen und den A genau so zu stellen, als habe dieser nicht B, sondern ihn selbst um Ausstellung eines Kreditbriefes ersucht, ergibt sich, daß in dem zwischen B und C abgeschlossenen Kreditauftrage gleichzeitig ein Vertrag zugunsten des A enthalten ist. Gemäß § 328 B.G.B. erwirbt daher A unmittelbar das Recht, die ihm von C zugedachte Leistung von C zu fordern. A hat mithin aus eigenem Rechte einen Anspruch gegen C auf Ausstellung und Aushändigung des Kreditbriefes und Aufrechterhaltung der Akkreditierung, also vor allem auf Unterlassung des Widerrufes des Kreditbriefes erhalten. Eine Verletzung dieser Pflicht macht den C dem A gegenüber schadensersatzpflichtig [102]).

---

[102]) Vergl. B.R.G. Bd. 64 S. 113 und E.R.G. und E. des Badischen O.L.G. bei Busch Bd. 43 S. 337 ff.

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Adressaten und dem Akkreditierten.

Zwischen dem Akkreditierten und dem Adressaten bestehen, bevor der Kreditbrief durch letzteren angenommen ist, keinerlei Rechtsbeziehungen. Die Befugnisse, zu zahlen und sich zahlen zu lassen, haben ihren Grund in dem Ermächtigungsverhältnis, in dem beide zu dem Adressanten stehen. Es ist mithin anweisungsrechtlich der Adressat dem Akkreditierten gegenüber nicht zur Zahlung oder zur Annahme des Kreditbriefes auf Grund des Kreditbriefes selbst verpflichtet und zwar auch dann nicht, wenn er dem Adressanten die Leistung an den Akkreditierten zugesagt hat. Nur falls die Vereinbarung zwischen Adressanten und Adressaten über die Honorierung des Kreditbriefes dahin auszulegen sein sollte, daß der Akkreditierte auf Grund des Vertrages unmittelbar das Recht erwürbe, die Leistung zu fordern (§ 328 B. G. B.), würde der Adressat dem Akkreditierten unmittelbar verpflichtet sein. Allein eine derartige Auslegung ist im Zweifel nicht am Platze[103]).

Eine gefestigtere Rechtslage zwischen beiden Personen ergibt sich erst, sobald der Adressat den Kreditbrief akzeptiert, was gemäß § 784 Abs. II B. G. B. durch schriftlichen Vermerk auf dem Kreditbriefe zu geschehen hat. Eine nur mündliche Annahme ist zwar, soweit sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt, bindend, hat jedoch nicht die im § 784 Abs. 1 B. G. B. bezeichneten Wirkungen[104]). Der Adressat kann die Annahme des Kreditbriefes auch auf einen bestimmten Betrag beschränken oder sie von dem Eintritt einer Bedingung abhängig machen[105]). Er kann z. B. annehmen unter der Bedingung, daß ihm „der Anweisende vorher Deckung schicke", oder daß sich bei seiner Abrechnung mit dem Anweisenden ein

---

[103]) Vergl. Düringer-Hachenburg S. 545; Enneccerus § 425 Anm. 6.

[104]) Vergl. Dernburg S. 255/56.

[105]) Vergl. Crome S. 925; Düringer-Hachenburg S. 551; Goldmann S. 1504; K. R. G. R. § 784, 1; v. Thur S. 14.

Saldo zu dessen Gunsten ergebe[106]). Daraus jedoch, daß der Adressat auf Wunsch des Akkreditierten diesem einen Teilbetrag der im Kreditbriefe genannten Summe zahlt, ist noch nicht zu entnehmen, daß er den Kreditbrief in ganzer Höhe habe annehmen wollen[107]).

Allerdings ist die Annahme eines Kreditbriefes, besonders eines Zirkularkreditbriefes, wie bereits oben (S. 14) bemerkt wurde, nicht üblich[108]). Dies ist wohl daraus zu erklären, daß der Akkreditierte, der sich meist auf der Reise befindet, in demselben Augenblick den Kreditbrief vorlegt, in dem er Zahlung fordert, daß er daher gewöhnlich kein Interesse daran hat, den Adressaten für spätere Zeit zu verpflichten.

Auf Grund des Akzeptes ist der Adressat dem Akkreditierten gegenüber zur Leistung verpflichtet (§ 784 B. G. B.). Er kann ihm nunmehr nur solche Einwendungen entgegensetzen, welche die Gültigkeit der Annahme betreffen oder sich aus dem Inhalte der Anweisung oder dem Inhalte der Annahme ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Akkreditierten zustehen (§ 784 B. G. B.). Einwendungen, die der Adressat aus dem zwischen ihm und dem Adressanten bestehenden Rechtsverhältnis dem Adressanten gegenüber erheben könnte, sind dem Akkreditierten gegenüber unwirksam[109]). Eine weitere Wirkung des Akzeptes ist die, daß der Adressant das Recht zum Widerrufe des Kreditbriefes, das ihm bisher stets zustand, mochte er durch die Ausübung auch seine Vertragspflicht gegenüber dem Akkreditierten verletzen, nunmehr verliert. Der Anspruch des Akkreditierten gegen den Adressaten aus der Annahme verjährt in drei Jahren (§ 786 B. G. B.).

Eine Besonderheit gilt für den Fall, daß bei dem Zirkularkreditbriefe mehrere Adressaten den Kreditbrief annehmen. Hier entsteht, da die Verpflichtungen der Adressaten zwar nicht aus demselben Schuldverhältnisse herzuleiten sind, wohl

---

[106]) Vergl. Düringer-Hachenburg S. 563.
[107]) Vergl. Creizenach S. 317, 323.
[108]) Vergl. Cosack S. 310.
[109]) Vergl. E. R. G. Bd. 34 S. 35/36.

aber den gleichen Inhalt haben, ein unechtes Gesamtschuldverhältnis (§ 421 B. G. B.)[110]). Jeder Adressat ist mithin zur Leistung des gesamten Betrages, auf den der Kreditbrief lautet, verpflichtet; der Akkreditierte kann die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zum Teil fordern, und bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Adressaten verpflichtet (§ 421 B. G. B.). Vollständige oder teilweise Erfüllung durch einen Adressaten wirkt jedoch auch für die übrigen Adressaten (§ 423 B. G. B.).

Es entsteht ferner die Frage, ob beim illimitierten Kreditbriefe ein unbeschränktes Akzept statthaft ist. M. E. ist dies zu verneinen[111]). Ein unbeschränktes Akzept würde dem Wortlaute nach die Bedeutung haben, daß sich der Adressat dem Akkreditierten gegenüber zur Zahlung jedes von ihm geforderten Betrages bis ins Ungemessene verpflichten würde. Ein solches Schuldverhältnis ist jedoch juristisch eine Unmöglichkeit, denn es würde gegen die guten Sitten verstoßen, wenn sich der Adressat derart der Willkür des Gläubigers ausliefern würde.

Das unbeschränkte Akzept läßt sich auch nicht durch den Hinweis auf die Zulässigkeit des illimitierten Kreditbriefes selbst oder dadurch rechtfertigen, daß man es im gleichen Sinne zu deuten versucht, wie die im illimitierten Kreditbriefe liegende Ermächtigung. Denn vor dem Akzept enthält der Kreditbrief lediglich unverbindliche Rechtsbeziehungen, die sich nach dem Willen der Beteiligten in jeder Weise den Umständen nach gestalten lassen, ohne Eingriff in fremde Rechtssphären. Infolgedessen ist gegen die im illimitierten Kreditbriefe liegende, dem Wortlaute nach weitgehende Ermächtigung juristisch nichts einzuwenden. Eine solche Grenze, wie sie sich bei der Ermächtigung selbst aus den Umständen ziehen läßt, ist aber bei dem unbeschränkten Akzept nicht als ohne weiteres ge-

---

[110]) Vergl. K. R. G. R. § 421 Anm. 2; Staudinger Vorbem. 7 vor § 420.

[111]) Vergl. Düringer-Hachenburg S. 611; Sommer S. 19/20; Schneider-Fick Art. 417; a. A. Cohn S. 1129.

geben anzuerkennen. Dem Akkreditierten, der auf Grund des Akzeptes vom Adressaten eine Summe fordert, die seine Kreditwürdigkeit und seinen Bedarf zu überschreiten scheint, kann der Adressat nicht gemäß § 784 B. G. B. als Einwendung aus dem Inhalte der Annahme entgegensetzen, er habe sich bei Abgabe der Annahmeerklärung stillschweigend vorbehalten, auf Grund des Akzeptes nur innerhalb einer durch die Umstände gezogenen Grenze zu zahlen; darüber hinaus habe er sich aber nicht verpflichten wollen. Ein solcher Vorbehalt würde nicht die Erklärung in ihrer wörtlichen Tragweite zu entkräften vermögen (§ 116 B. G. B.). Der Adressat kann sich auch nicht darauf berufen, der Akkreditierte habe ja gerade aus der Unbegrenztheit des Akzeptes ersehen müssen, daß der Adressat sich insgeheim vorbehalten habe, sich über ein gewisses Maß hinaus nicht zu verpflichten (§ 116 Abs. 2 B. G. B.). Denn dieser Vorbehalt ist dem Akkreditierten inhaltlich, d. h. ziffernmäßig — und darauf kommt es praktisch gerade an — nicht bekannt gewesen, und darüber, was aus den jeweiligen Umständen als Überspannung der Forderung aus einem in diesem Sinne abgegebenen Akzepte anzusehen ist, wird die Ansicht der Beteiligten stets auseinandergehen. Der Willenserklärung des Adressaten müßte also die Bedeutung beigelegt werden, die sich aus ihrem Wortlaute ergibt. Wie die Erklärung dann aber juristisch zu bewerten ist, wurde oben gesagt.

Der illimitierte Kreditbrief kann mithin nur durch ein auf einen bestimmten Betrag beschränktes Akzept angenommen werden [112]). Ein anderes Akzept ist ungültig. Im Interesse des Adressaten liegt es, die Höhe des Akzeptes dem Umfange der Ermächtigung anzupassen, denn nur soweit hat er dem Adressaten gegenüber einen Erstattungsanspruch. Er wird mithin gut tun, wenn der Akkreditierte ein ausgedehntes

---

[112]) Gegen jede Annahme, auch die auf einen bestimmten Betrag, spricht sich Düringer-Hachenburg S. 611 ohne Angabe eines Grundes aus.

Akzept fordert, oder er selbst ein solches zu erteilen beabsichtigt, ebenso, wie wenn übermäßig hohe Zahlungen von dem Akkreditierten verlangt werden, zunächst bei dem Adressaten über die Kreditwürdigkeit des Akkreditierten und über den Inhalt der Ermächtigung Erkundigungen einzuziehen. Unterläßt der Adressat dies, und ergibt sich später daraus, daß der Akkreditierte nicht in der Lage ist, dem Adressanten die auf Grund des Kreditbriefes in Höhe des Akzeptes empfangenen Beträge zu erstatten, die Überschreitung der im Kreditbriefe liegenden, durch die Kreditwürdigkeit des Akkreditierten begrenzten Ermächtigung, so hat der Adressat gegen den Adressanten keinen Anspruch auf Erstattung. Er kann nur auf Grund des § 812 B.G.B. das im Akzept liegende Schuldversprechen kondizieren und darauf gezahlte Beträge zurückfordern [113]), was aber gerade mit Rücksicht auf die Überschreitung der Ermächtigungsgrenze praktisch wertlos sein wird.

Der Akkreditierte hat den Kreditbrief dem Adressaten am Zahlungsorte während der üblichen Geschäftsstunden vorzulegen. Er legitimiert sich dem Adressaten gegenüber durch die Vorlegung des Kreditbriefes und durch Unterschrift auf der Quittung, die von dem Adressaten mit der Unterschrift auf dem Kreditbriefe selbst oder auf dem Avisbriefe verglichen wird. Der Adressat ist zur Prüfung der Legitimation des Akkreditierten verpflichtet.

Gemäß § 785 B.G.B. ist der Angewiesene nur gegen Aushändigung der Anweisung zur Leistung verpflichtet. Diese anweisungsrechtliche Bestimmung ist jedoch nicht zwingend und ist bei dem Kreditbriefe, dem Wesen des Rechtsinstitutes entsprechend, nicht anwendbar. Denn der Akkreditierte ist berechtigt, den im Kreditbriefe bezeichneten Betrag ratenweise bei demselben oder bei verschiedenen Adressaten zu erheben. Zahlungen werden ihm jedoch nur bei Vorlegung des Kreditbriefes geleistet. Der Kreditbrief ist daher für ihn, solange er nicht den gesamten Betrag abgehoben hat, unentbehrlich.

---

[113]) Ebenso Sommer S. 20.

Andererseits ist die auf Grund des Kreditbriefes zu bewirkende Leistung erst dann erschöpft, wenn auch der letzte Restbetrag seitens des Adressaten gezahlt ist. Infolgedessen kann erst derjenige Adressat, der die den Kreditbriefbetrag erschöpfende Zahlung bewirkt, von dem Akkreditierten die Herausgabe des Kreditbriefes fordern [114]). Damit ist aber der Adressat eines wesentlichen Beweismittels dafür beraubt, daß er für Rechnung des Adressanten an den Akkreditierten kreditbriefmäßig geleistet hat. Einen Ersatz für die Aushändigung des Briefes bietet der Vermerk der gezahlten Summe auf der Rückseite des Kreditbriefes, zu dem der Adressat, wie oben erörtert, dem Akkreditierten gegenüber verpflichtet ist. Jedoch dieser Vermerk allein würde den Adressaten noch nicht genügend schützen, da der Kreditbrief abhanden kommen kann. Die Ratio des § 785 B. G. B., der zum Schutze des Adressaten dient und den Beweis der Zahlung erleichtern will, nötigt daher dazu, dem Akkreditierten dem Adressaten gegenüber die Pflicht zur Ausstellung eines schriftlichen Empfangsbekenntnisses gegen Empfang der Leistung aufzuerlegen, das der Akkreditierte auf der Rückseite des Kreditbriefes oder auf einem besonderen Scheine zu erteilen hat [115]). Es handelt sich hierbei um direkte Anwendung des § 368 B. G. B. nur, falls der Akkreditierte Gläubiger des Adressaten aus dem Akzept ist. Sonst

---

[114]) Cosack S. 310; Crome S. 920; Dernburg S. 258; Düringer-Hachenburg S. 612; Enneccerus § 425 Anm. 5; Goldmann S. 1505; Leitner S. 169/170; Mittermaier § 560; Morstadt § 19; Oertmann § 785 Anm. 3; K. R. G. R. § 785, 1; Schmalenbach S. 330; Staudinger § 785, 4; Prot. II, S. 384; a. A. Cohn S. 1130, der den Akkreditierten zur Aushändigung des Kreditbriefes nur dann für verpflichtet hält, wenn der Aussteller die Aushändigung vorgeschrieben hat, insbesondere durch die Präsentationsklausel: „Gegen diesen Kreditbrief zahlen Sie".

[115]) Vergl. auch Crome S. 930; Cohn S. 1130; Düringer-Hachenburg S. 610; Buchwald S. 353; Goldmann S. 1505; Goldmann-Lilienthal S. 839; Leitner S. 169/170; Nachod S. 823; K. R. G. R. § 785, 1; Schmalenbach S. 330; Staudinger § 785, 3; v. Thur S. 7.

ist der § 368 B.G.B. analog der Art anzuwenden, daß der Akkreditierte bescheinigt, von dem Adressaten für Rechnung des Akkreditierten die ihm gezahlte Summe erhalten zu haben. Aus der Fassung des Empfangsbekenntnisses ergibt sich sodann auch, daß nach dem Willen des Zahlungleistenden und des Zahlungempfangenden ein Vertragsverhältnis zwischen beiden durch die Zahlung nicht entstehen solle, sondern daß der Empfänger sich wegen der erhobenen Geldsumme mit dem Adressanten auseinanderzusetzen habe. Das Empfangsbekenntnis wird meist doppelt ausgestellt. Ein Exemplar übersendet der Adressat dem Adressanten, das andere behält er selbst als Beleg für die Zahlung zurück.

Was die Leistung des Adressaten an den Akkreditierten auf Grund der im Kreditbrief erteilten Ermächtigung oder der aus dem Akzept entspringenden Verpflichtung betrifft, so hat diese dem Wesen des Kreditbriefs entsprechend in erster Linie in Barzahlung zu bestehen[116]). Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut der erteilten Ermächtigung. Aber auch soweit auf Grund eines Akzeptes ein Schuldverhältnis zwischen Adressaten und Akkreditierten besteht, ist Erfüllung in Form von Barzahlung das Gegebene. Die gesetzlichen Surrogate der Erfüllung, z. B. Aufrechnung, können nur im Einverständnis mit dem Akkreditierten von dem Adressaten als Ersatz der Barzahlung gewählt werden[117]).

Erlöschen des Kreditbriefes.

Der Kreditbrief erlischt wie die Anweisung

1. durch Leistung des im Kreditbriefe angegebenen Betrages seitens des Adressaten an den Akkreditierten;

---

[116]) Über die Hingabe von Wechseln an Zahlungsstatt und zahlungshalber vergleiche Kind S. 160 ff., insbesondere S. 166.

[117]) Vergl. hierzu Planck § 387 Anm. 3; Sommer S. 19; Staudinger § 387 II.

2. durch Widerruf, der jedoch gemäß § 790 B.G.B. nur zulässig ist, solange nicht der Adressat die Leistung bewirkt oder den Kreditbrief dem Akkreditierten gegenüber angenommen hat; der Adressant vermag mithin einen Kreditbrief, der die Natur eines Wertpapieres gewonnen hat, nicht zu entkräften;

3. durch Vernichtung des Kreditbriefes, bevor der Akkreditierte den Kreditbrief dem Adressaten vorgelegt und dieser entweder auf Grund des Kreditbriefes einen Betrag gezahlt oder den Kreditbrief angenommen hat. Geht der Kreditbrief nach der Annahme unter, so ist dem Adressaten zwar die in dem Kreditbrief enthaltene Ermächtigung zugegangen, der Adressat ist jedoch gemäß § 785 B.G.B. berechtigt, die Leistung zu verweigern [118]); dies ist daraus zu erklären, daß der den Annahmevermerk tragende Kreditbrief Wertpapier ist und die Zerstörung des Papiers den Untergang des im Papier verkörperten Rechtes zur Folge hat; die schädigenden Rechtsfolgen der Vernichtung des Papiers lassen sich, soweit die zu den an Order gestellten kaufmännischen Anweisungen gehörigen Kreditbriefe in Betracht kommen, durch Einleitung des Aufgebotsverfahrens zum Zwecke der Kraftloserklärung vermeiden, wodurch die Verbindung zwischen dem Recht und dem Papier durchbrochen wird (siehe hierüber unten S. 70);

4. bei Unmöglichkeit der Leistung an den Anweisungsempfänger [119]);

5. durch Rückgabe des Kreditbriefes an den Adressanten, bevor der Adressat den Kreditbrief angenommen hat. Nach der Annahme ist außerdem die Übertragung der aus der Annahme sich ergebenden Forderung des Akkreditierten gegen den Adressaten auf den Adressanten erforderlich [120]).

---

[118]) K.R.G.R. § 790, 5; Staudinger § 790, V.
[119]) K.R.G.R. eod.; Staudinger eod.
[120]) Vergl. Oertmann § 790 Anm. 5; K.R.G.R. § 790, 5.

Gemäß § 791 erlischt der Kreditbrief nicht durch den Tod eines der Beteiligten. Diese Bestimmung ist jedoch nicht zwingend [121]). Falls der Kreditbrief ausgesprochen zu dem Zwecke erteilt ist, nur dem persönlichen Bedarfe der im Kreditbriefe als Akkreditierter bezeichneten Person zu dienen und sich dies auch aus den Umständen ergibt, darf die gesetzliche Bestimmung, soweit es sich um den Akkreditierten handelt, durch Parteivereinbarung als ausgeschlossen gelten. Empfehlenswert ist es jedoch, dem Kreditbrief einen entsprechenden Vermerk zu geben.

Ein Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Kreditbriefe gemäß §§ 1003 ff. Z. P. O. findet, soweit die Kreditbriefe nach bürgerlichem Rechte zu beurteilen sind, nicht statt. Einen Ersatz bietet der vom Adressanten ausgehende Widerruf des Kreditbriefes. Bei denjenigen Kreditbriefen jedoch, die unter den Begriff der an Order gestellten kaufmännischen Anweisungen fallen, ist gemäß § 365 Abs. 2 H. G. B. die Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens zulässig.

Der Unterschied zwischen dem Kreditbrief und der gewöhnlichen Anweisung.

Der Kreditbrief wurde bisher als Sonderart der Anweisung bezeichnet. Es ist noch erforderlich, das qualifizierende Moment bei dem Kreditbriefe festzustellen. Dieses liegt vor allem in der besonderen Ausgestaltung der im Kreditbrief enthaltenen Ermächtigung. Durch die Anweisung wird der Anweisungsempfänger ermächtigt, den in der Urkunde angegebenen Betrag in voller Höhe durch eine einmalige Handlung zu erheben; die Ermächtigung des Angewiesenen hat einen entsprechenden Inhalt. Der Akkreditierte hingegen ist befugt, den vollen Be-

---

[121]) Düringer-Hachenburg S. 567; Oertmann § 791 Anm. 3; Planck § 791 Anm. 1 R. G. K. R. § 791; Staudinger § 791 Anm. 2.

trag auf einmal ganz oder ihn in verschiedenen Raten zu erheben oder nur einen Teilbetrag sich zahlen zu lassen; für die Zahlungsermächtigung des Adressaten gilt das gleiche [122]). Aus diesem besonderen Inhalt der Ermächtigung ergibt sich auch, daß der im Kreditbriefe angegebene Betrag für die Beteiligten nicht in jeder Beziehung bindend ist, sondern nur die Bedeutung einer Höchstgrenze hat, bis zu welcher Zahlungen erhoben werden dürfen. Hieraus ist ferner zu erklären, daß im Gegensatz zur Anweisung der Betrag völlig offen gelassen sein kann. Als besondere Merkmale des Kreditbriefes, die freilich nicht einen scharfen Unterschied von der Anweisung herbeiführen, sind noch zu erwähnen, daß eine Mehrheit von Personen als Adressaten bezeichnet werden kann, daß der Kreditbrief in der Regel kein Akzept trägt, und daß Ausstellungs- und Zahlungsort meist verschieden sind.

Hieran knüpft sich die Frage, woran zu erkennen ist, ob eine Urkunde, die die allgemeine Anweisungsform zeigt, die Bedeutung einer Anweisung gewöhnlicher Art oder die eines Kreditbriefes hat. Maßgebend ist hierfür nicht, daß die Urkunde sich ausdrücklich als Anweisung oder als Kreditbrief bezeichnet [123]), es ist vielmehr von den in der Urkunde enthaltenen Ermächtigungen auszugehen. Haben diese den dem Kreditbriefe eigentümlichen Inhalt, so handelt es sich um einen Kreditbrief, andernfalls um eine Anweisung.

Zur Verdeutlichung mögen einige Beispiele dienen, die bereits gerichtlich entschieden sind.

Folgender Tatbestand liegt einem Urteile des Hessischen Obergerichts Mainz vom 22. Mai 1875 zugrunde [124]): E hatte am 6. August 1874 an S in New York ca. 800 Dollars behändigt und dagegen ein Akkreditiv über 17300 fl. von demselben Datum auf R erhalten, um solche in beliebigen Beträgen

---

[122]) Vergl. auch Bluntschli-Dahn § 169 Anm. 2 S. 519; Cohn S. 1125.
[123]) Vergl. auch Cohn S. 1126; Kind S. 129.
[124]) Vergl. Creizenach S. 317 ff., insbesondere S. 321, 325.

erheben zu können. Dieses hatte er auch am 15. 9. 1874 an R vorgezeigt und auf die Frage, wieviel er bezahlt haben wolle, 30 fl. begehrt, erhalten und quittiert; sodann hatte man ihm auf seine Frage, welchen Zinsfuß man bezahle, als solchen 3 bis $3^1/_2$ % angegeben; er erklärte darauf, daß er das Geld bei R. belassen wolle. Hierauf übergab man ihm eine Adreßkarte und etliche mit der Firma bedruckte Briefkuverts mit dem Bemerken, das Geld sei gesichert, und er könne es jederzeit erheben. Inzwischen fiel der Aussteller der Urkunde in Konkurs. Als E den Restbetrag abheben wollte, verweigerte er die Zahlung. E klagt gegen R auf Zahlung des Restbetrages.

Der Gerichtshof geht bei der Entscheidung davon aus, daß der Name Akkreditiv der Urkunde allein nicht den Charakter eines Kreditbriefes zu geben vermöge. Maßgebend solle vielmehr die besondere Natur der Verhältnisse sein. Dies führe aber im gegebenen Falle dazu, daß trotz der Form des Kreditbriefes die Urkunde doch als Anweisung anzusprechen sei. Denn der Empfänger habe sich die Urkunde in der Absicht ausstellen lassen, den vollen Betrag, den er bei dem Aussteller eingezahlt habe, bei dem Angewiesenen zu erheben. Er habe sich einen Teil des in der Urkunde angegebenen Betrages auszahlen lassen und sei bei dieser Gelegenheit auch in Verhandlung über den Zinsfuß getreten, den der Angewiesene für die bei ihm eingezahlten Gelder zu geben pflegte; der Angewiesene habe außerdem erklärt, das Geld liege für den Anweisungsempfänger bereit. Daraus müsse man entnehmen, daß die Auszahlung des von dem Anweisungsempfänger geforderten Betrages nicht als Teilleistung auf Grund eines Kreditbriefes aufzufassen sei, sondern als Abschlagsleistung auf Grund einer Anweisung, die der Angewiesene gleichzeitig mit der Zahlung angenommen habe. Er sei mithin aus der Annahme verpflichtet, den Restbetrag dem Empfänger auszuzahlen. (Auf den durch bedingtes Endurteil normierten Eid ist hier nicht einzugehen [125]).)

---

[125]) Für die Gründe dieses Erkenntnisses auch Sommer S. 9.

Sieht man von der im B. G. B. für das Akzept gegebenen Formvorschrift des § 784 B. G. B. ab, so leiden diese Ausführungen darunter, daß in ihnen zuviel Wert darauf gelegt wird, welchen Gebrauch der Empfänger der Urkunde von der Urkunde zu machen beabsichtigte, als er sich diese ausstellen ließ, und welchen Gebrauch er davon tatsächlich gemacht hat, daß dagegen zu wenig betont wird, welchen Gebrauch der Empfänger von der Urkunde machen konnte. Auf letzteres kommt es jedoch vor allem an. Ausschlaggebend ist die aus dem Inhalt der Urkunde zu entnehmende Art der Ermächtigung. War der Empfänger hiernach ermächtigt, den in der Urkunde genannten Betrag auf einmal ganz oder ratenweise oder nur unvollständig zu erheben, und der Angewiesene ermächtigt, dem Wunsche des Anweisungsempfängers für Rechnung des Ausstellers nachzukommen — wie es nach dem Tatbestand der Fall ist —, so handelt es sich um einen Kreditbrief. Erhebt nun der Anweisungsempfänger den ganzen Betrag auf einmal, mag er dies auch bereits bei Empfang der Urkunde beabsichtigt haben, so sind die charakteristischen Befugnisse des Kreditbriefinhabers zwar nicht praktisch geworden, und der Kreditbrief hat nur als gewöhnliche Anweisung gewirkt, die Urkunde bleibt deshalb aber doch ein Kreditbrief. Die Lage ist dieselbe wie bei einer Tratte, die der Remittent nicht weiter begibt, sondern zur Einlösung dem Adressaten vorlegt und honoriert erhält. Die Urkunde hat zwar hier nur die gleichen Dienste geleistet wie eine gewöhnliche Anweisung und die besonderen gesetzlich bestimmten Rechtsfolgen nicht auszulösen vermocht, aber gleichwohl hat sie die Natur eines Wechsels besessen. Denn hier wie dort waren in der Urkunde zufolge ihrer eigentümlichen Form sämtliche Befugnisse enthalten, die ein Rechtsinstitut der bezeichneten Art dem Beteiligten gewährt. Der Umstand allein, daß der Aussteller und der Empfänger der Urkunde den gleichen Erfolg auf einem anderen, vielleicht einfacheren Wege hätte erreichen können, läßt die Natur der Urkunde, wie sie aus der Form zu entnehmen ist, unberührt. Die Urkunde, mit der sich die oben

mitgeteilte gerichtliche Entscheidung beschäftigt, war daher keine Anweisung, sondern ein Kreditbrief.

Freilich würde das Ergebnis bei dieser wie bei jener Auffassung das gleiche sein. M. E. hat der Akkreditierte den ganzen Betrag auf einmal erhoben. Allerdings ist nur ein Teil des Betrages bar ausgezahlt worden. In Höhe des Restbetrages ist für den Akkreditierten ein Guthabenkonto angelegt worden, über das er frei verfügen konnte.

War in dieser Entscheidung der Begriff des Kreditbriefes gegenüber dem der Anweisung zu eng gefaßt, so ist das Umgekehrte der Fall in einem bei Kind [126]) mitgeteilten Rechtsspruche. Hier wird in der Entscheidung als Kreditbrief bezeichnet ein an die Order des Caius auf Sempronius in N. lautendes Papier des Inhalts,

> es solle Sempronius „gegen Auslieferung eines Akkreditivs" ultimo Juni 1826 an „die genannte Order" 150 Taler... W. Z. oder Wert zahlen und solchen in Rechnung stellen laut Bericht.

Hier handelt es sich in der Tat nur um eine Anweisung, wie sich aus der genau begrenzten Ermächtigung und besonders daraus ergibt, daß die Zahlung an einem bestimmten Termin erfolgen soll, während dem Kreditbriefe eine Zahlungsfrist wesentlich ist.

Der Unterschied zwischen Kreditbrief und Wechsel und Scheck.

Der Kreditbrief unterscheidet sich von Wechsel und Scheck in folgenden Punkten:

1. der vom Bezogenen auf Grund der Urkunde zu zahlende Betrag ist bei Wechsel und Scheck stets genau bezeichnet, während bei dem Kreditbrief ein Betrag überhaupt nicht angegeben oder der angegebene nur die Bedeutung eines

[126]) Kind S. 124 ff.; vergl. auch E. R. G. Bd. 34 S. 235.

Höchstbetrages hat. Bei dem Wechsel und dem Scheck ist mithin die vermerkte Summe auf Grund der Urkunde vom Bezogenen stets voll zu zahlen oder, wie bei dem Scheck, zu verrechnen, und das Zahlungsverlangen des Inhabers der Urkunde muß sich auf die bezeichnete Summe erstrecken, während bei dem Kreditbriefe der von dem Adressaten zu zahlende Betrag erst bei Vorlegung der Urkunde innerhalb der im Briefe angegebenen Höchstgrenze bestimmt wird. Bei dem Scheck ist außerdem die Bezugnahme auf ein Bankguthaben des Ausstellers für den Inhalt des Schecks wesentlich;

2. der Scheck ist stets, der Kreditbrief in der Regel bei Sicht zahlbar. Während aber der Scheck bei Vorzeigung in Höhe der in der Urkunde angegebenen Summe fällig wird, tritt beim Kreditbriefe Fälligkeit nur in Höhe der Summe ein, um deren Zahlung der Akkreditierte den Adressaten ersucht;
3. beim Scheck ist die Vorlegungsfrist im Gegensatz zum Kreditbrief gesetzlich eingeschränkt (§ 10 Sch. G.);
4. Wechsel und Scheck sind präsumptive Orderpapiere, der Kreditbrief hingegen trägt meist einen persönlichen Charakter, bleibt gewöhnlich vom Augenblick der Aushändigung bis zum Verfalle im Besitze derselben Person und wird daher in der Regel auf Namen gestellt;
5. derjenige, zu dessen Gunsten der Kreditbrief ausgestellt ist, hat nicht die Pflicht, den Kreditbrief geltend zu machen; bei Wechsel und Scheck besteht eine solche Pflicht;
6. die Inhaber des Wechsels und des Schecks haben gegen den Aussteller und sämtliche Interessenten auf Grund der Urkunde zufolge gesetzlicher Vorschrift einen Regreßanspruch für den Fall der Nichthonorierung des Papiers durch den Bezogenen; bei dem Kreditbrief dagegen ist dem Adressaten ein Rückgriffsrecht aus der Urkunde selbst niemals gegeben; ein solches ist nur aus einem etwaigen kausalen Garantieversprechen des Ausstellers herzuleiten;

zur Begründung des Regreßanspruches bedarf es in diesem Falle eines Protestes nicht;

7. Wechsel und Scheck erfordern zu ihrer Gültigkeit die Selbstbezeichnung als Wechsel oder Scheck; eine besondere Kreditbriefklausel ist jedoch dem Kreditbriefrechte fremd;
8. der Wechsel erhält in der Regel einen Annahmevermerk, beim Kreditbrief ist er nicht üblich, beim Scheck ausgeschlossen (§ 10 Sch. G.);
9. der Wechsel ist unwiderruflich; beim Scheck ist der Widerruf zwar statthaft, wird jedoch erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist wirksam; beim Kreditbrief ist der Widerruf stets statthaft, wirksam und sofort vom Adressaten zu beachten, zumeist wird jedoch der Aussteller infolge des Widerrufes auf Grund des mit dem Akkreditierten abgeschlossenen Vertrages schadensersatzpflichtig;
10. Wechsel und Scheck haben die Natur eines Wertpapieres, der Kreditbrief dagegen vor der Annahme nicht;
11. an dieser Stelle ist einer besonderen Art von Schecks zu gedenken, die ebenso wie die Kreditbriefe dem Reiseverkehr besonders angepaßt sind, der sogenannten Reiseschecks. Diese weisen die Merkmale der gewöhnlichen Schecks auf, jedoch treten an die Stelle des einen Bezogenen deren mehrere, die in einer besonderen, von dem Aussteller, einem Bankier oder einem Verkehrsinstitute, dem Reisenden und Scheckinhaber ausgehändigten Korrespondentenliste aufgeführt sind. Die Reiseschecks haben mithin in diesem Punkte Ähnlichkeit mit den Zirkularkreditbriefen; sie unterscheiden sich jedoch von diesen außer in den bereits erwähnten Punkten dadurch, daß die Reiseschecks von dem Aussteller in bestimmten Beträgen ausgegeben werden, zu denen sie von dem Reisenden gekauft werden. Der Reisende ist mithin an die in dem Reisescheck angegebene Summe gebunden, während der Kreditbrief dem Reisenden freie Verfügung hinsichtlich der Höhe der abzuhebenden Summe läßt.

Der Unterschied zwischen dem Kreditbriefe und dem Kreditauftrage.

Der Kreditbrief und der im § 778 B. G. B. geregelte Kreditauftrag unterscheiden sich dadurch, daß beim Kreditbriefe der Adressat ermächtigt wird, dem akkreditierten Dritten für die Rechnung des Adressanten zu zahlen, beim Kreditauftrage dagegen der Beauftragte verpflichtet ist, für eigene Rechnung Kredit zu geben. Infolgedessen tritt der Ersuchte oder Beauftragte nicht beim Kreditbrief, wohl aber beim Kreditauftrage in selbständige Rechtsbeziehung zu dem Dritten. Der Dritte hat mithin beim Kreditbriefe die gezahlte Summe dem Adressanten, beim Kreditauftrage dagegen dem Beauftragten zu erstatten. Andererseits entsteht beim Kreditbriefe für den Adressaten ohne weiteres mit der Zahlung an den Dritten ein Erstattungsanspruch gegen den Adressanten, während beim Kreditauftrage der Auftraggeber nur gemäß § 778 B. G. B. als Bürge haftet, wenn der Dritte seine Verbindlichkeit dem Beauftragten gegenüber nicht erfüllt[127]).

Der Unterschied zwischen Kreditbrief und Kreditauftrag tritt in die Erscheinung, wenn der Ausgleich zwischen dem Adressanten und dem Adressaten[128]) wegen der von dem Adressaten an den Akkreditierten für Rechnung des Adressanten gezahlten Beträge im Wege des Rembourses erfolgt, wie es häufig der Fall ist bei Adressaten und Adressanten, die nicht im Kontokorrentverkehr miteinander stehen. Oft zieht dann der Adressat einen Wechsel oder einen Scheck auf den Adressanten, so daß also die Rechtsstellung der Beteiligten nicht berührt wird. Bisweilen wird aber auch der Adressat vom Adressanten ersucht, Beträge nur zu zahlen gegen einen

---

[127]) Vergl. Busch Bd. 43 S. 341; Cohn S. 1130; Cosack S. 310; Förster S. 162; Jäckel S. 18; Lehmann S. 821, Anm. 3; Weidemann S. 456; E. R. O. H. G. Bd. III, S. 13 ff.; E. R. G. Bd. 64 S. 110.

[128]) Die Bezeichnungen der Beteiligten werden aus Zweckmäßigkeitsgründen beibehalten.

vom Akkreditierten ausgeschriebenen Wechsel oder Scheck; als Bezogener wird meist ein Korrespondent der ausstellenden Bank in London gewählt[129]). Der Adressat wird mithin vom Adressanten beauftragt, die Schecks des Reisenden zu kaufen[130]). In diesem Falle tragen allerdings die Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten einen wesentlich anderen Charakter als beim gewöhnlichen Kreditbriefe. Der Adressat zahlt nicht mehr für Rechnung des Ausstellers, ohne zu dem Akkreditierten in eine Rechtsbeziehung zu treten, sondern er handelt im Auftrage des Adressanten für eigene Rechnung und geht ein Vertragsverhältnis zu dem Akkreditierten ein. Wird mithin der von dem Akkreditierten ausgestellte Wechsel oder Scheck von dem Bezogenen nicht honoriert, so nimmt der Adressat in erster Linie Regreß gegen den Akkreditierten. Der Adressant haftet gemäß § 778 B.G.B. dem Adressaten für die Realisierung des Regreßanspruches nur als Bürge. Diese sich bereits aus dem Gesetze ergebende Haftung des Adressanten kommt im Briefe selbst noch zu besonderem Ausdruck, denn der Aussteller hat Garantie dafür übernommen, daß der Scheck oder Wechsel von dem Bezogenen honoriert werde. Dies hat Bedeutung einmal für den Adressaten, der sich auf Grund des Garantieversprechens auch unmittelbar an den Adressanten halten kann, andererseits für den Akkreditierten, der für den Fall, daß der Bezogene den Wechsel oder Scheck nicht honoriert und er selbst von dem Adressaten in Anspruch genommen wird, von dem Adressanten Schadensersatz fordern kann. Es

---

[129]) Vergl. hierzu Schmalenbach S. 334/35, Nachod S. 825.

[130]) So enthalten z. B. die von der Firma Knauth, Nachod & Kühne ausgestellten Zirkularkreditbriefe folgende Sätze: „We request you to buy such drafts ad the rate at which you purchase demand drafts on London, deducting your charges, if any, and we engage that these drafts will meet with due honor in London if negotiated not later than . . . 19 . ., under the condition that the amounts thus negotiated have been inscribed on the back of this Letter. The Letter itself must be attached to the draft which exhaustes the Credit.

handelt sich hierbei aber doch grundsätzlich um einen in die Form des Kreditbriefes gekleideten Kreditauftrag, der die Besonderheit aufweist, daß auch zwischen dem Kreditauftraggeber und dem Akkreditierten ein Rechtsverhältnis besteht, das den Vertragsparteien im wesentlichen dieselben Pflichten auferlegt, wie das Kausalverhältnis zwischen dem Adressanten und dem Akkreditierten bei dem Kreditbriefe.

Vita.

Ich, Werner Günther, Sohn des Inspektors der Vorschule des Herzoglichen Fridericianums Eduard Günther zu Dessau, evangelischer Konfession, wurde am 15. Oktober 1888 zu Bernburg a. S. geboren, besuchte von Ostern 1895 bis Ostern 1898 die Herzogliche Vorschule zu Dessau und von Ostern 1898 ab das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Dessau, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Ich studierte Jurisprudenz und Staatswissenschaften an den Universitäten Freiburg i. B., München, Berlin und Halle und besuchte die Vorlesungen der folgenden Herren Dozenten:

in Freiburg: Eisele, Rickert, Rosin, Schmidt, Schulz, Schulze-Gaevernitz, Wolf;

in München: von Amira, von Birkmeyer, Grueber, Lipps, von Mayr, von Stengel;

in Berlin: Bornhak, Eberstadt, Gierke, Hellwig, Kübler, von Schmoller, Wagner, Wolff;

in Halle: von Blume, Brodnitz, Conrad, Finger, Fleischmann, Langheineken, Löning, Schwartz, Stammler.

Am 17. September 1910 bestand ich vor der Prüfungskommission beim Königlichen Oberlandesgericht zu Naumburg a. S. die erste juristische Prüfung und wurde durch Verfügung des Herzoglich Anhaltischen Staatsministeriums vom 7. Oktober 1910 zum Referendar ernannt.

Thesen.

I. Die Gefahr der Nichthonorierung des Kreditbriefes trägt regelmäßig der Akkreditierte.

II. Der Adressant ist dem Akkreditierten gegenüber zum Widerrufe des Kreditbriefes nicht berechtigt.

III. Der Schuldner hat wegen einer nach der Abtretung der Forderung an den bisherigen Gläubiger in Unkenntnis der Abtretung bewirkten Leistung keinen Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung.

IV. Der Aussteller einer staatlich nicht genehmigten Schuldverschreibung auf den Inhaber ist auch dann auf Grund des § 795 Abs. 3 B. G. B. dem Inhaber zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Urkunde ohne seinen Willen in den Verkehr gelangt ist.

V. Ergibt sich aus einer Vergleichung von Urteilsformel und Urteilsgründen, daß die Urteilsformel nicht das zum Ausdruck bringt, was der Richter wirklich sagen wollte, so kann eine Berichtigung der Urteilsformel auf Grund des § 319 Z. P. O. selbst dann erfolgen, wenn in Folge der Berichtigung der Inhalt der Urteilsformel in sein Gegenteil verkehrt wird.

VI. Ist in erster Instanz wegen mehrerer Delikte auf eine Gesamtstrafe erkannt worden, so ist im Falle des § 372 St. P. O. das Berufungsgericht, wenn es wegen eines Deliktes freispricht, bei der Strafzumessung zwar an die erstinstanzliche Festsetzung der Einzelstrafen gebunden, nicht aber an die Art der Zurückführung der Einzelstrafen auf die Gesamtstrafe.